



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Altspanisch-gotische Rechte

Wohlhaupter, Eugen

Weimar, 1936

Einleitung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69881)

Einleitung

Es ist eines der schönsten Zeugnisse für die Lebenskraft germanischen Rechtes, daß sich gotisches Gewohnheitsrecht nach dem Zusammenbruch des Westgotenreiches von Toledo im Jahre 711 nicht nur zu behaupten, sondern sogar so zu entfalten vermochte, daß man unbedenklich von einer Vorherrschaft germanischen Rechtes in den spanischen und portugiesischen Rechtsquellen des 9. bis 13. Jahrhunderts sprechen kann. Und nicht nur — das erkennen wir heute immer mehr — auf dem Gebiete des Rechtes, auch in der geistigen Haltung des mittelalterlichen spanischen Menschen, in seinem Brauchtum, in seinem Kampfesmut, in seiner Baukunst und Kleinkunst und in seiner Dichtung lebt genug germanisches Kulturerbe weiter. Von der einen oder anderen dieser Erscheinungen werden auch die hier veröffentlichten Quellen zu uns sprechen, wie ja Zeugnisse germanischen Rechtes überhaupt so gerne aus der ganzen Fülle des Lebens schöpfen. Deshalb müssen wir diese altspanischen Rechtsquellen hineinstellen in die geschichtliche Welt, aus der sie erwachsen sind.

A. Völkische Leistung

Die Spanier pflegen die von ihren Vorfahren im Mittelalter erbrachte völkische Leistung als Reconquista (Wiedereroberung) zu bezeichnen. Diese Reconquista war durchaus nicht nur eine politisch-militärische Großtat im Dienste eigenen Volkstums, sie war mehr, nämlich erfolgreiche Abwehr des südwestlichen Umfassungsversuches des Islams im Dienste der abendländischen Kulturgemeinschaft. Endlich sicherte die Zeit der Reconquista die bereits im Reiche von Toledo gelegten Grundlagen der heute noch bestehenden eigentümlichen äußeren und geistigen Kultur der iberischen Halbinsel.

Nach der Niederlage des Westgotenheeres in der Schlacht am Guadalete (711) breiteten die semitischen Araber, eine Führer-

schicht, welche die zahlreicheren in Nordafrika ansässigen berberischen Mauren für ihre Pläne dienstbar gemacht und mit sich geführt hatte, mit erstaunlicher Schnelligkeit ihre Macht beinahe über die ganze Halbinsel aus und sie drangen sogar nach Frankreich vor, wo sie allerdings durch Karl den Hammer in der Schlacht bei Poitiers 732 zurückgewiesen wurden. Eine fast vollständige Eroberung des Landes war das von den Arabern selbst nicht erwartete Ergebnis des ursprünglich geplanten verwegenen Raubzuges. Diese Eroberung bedeutete freilich nicht die Vernichtung oder auch nur die Verbannung der Bewohner der obersten Gebiete. Diese, die sog. Mozaraber, durften vielmehr gegen Entrichtung einer Kopf- und einer Grundsteuer in ihren Wohnsitzen bleiben, und nicht einmal die Ausübung des christlichen Kultes wurde ihnen untersagt. Von jenen Schichten, die nicht gewillt waren, sich zu unterwerfen, wanderte ein Teil nach Frankreich aus, ein Teil aber behauptete sich in dem gebirgigen Asturien, einer natürlichen Festung, und in ähnlich unzugänglichen Gegenden der Pyrenäen. Von dort kamen, wie uns scheinen will, getragen von einer großenteils germanischen Führungsschicht, die sich jedenfalls in Abstammung, Namen und Nationalbewußtsein zur gotischen Überlieferung bekannte, Wille und Tat der Wiedereroberung, — zunächst zaghaft und mit Abwehr sich begnügend, aber schon bald zum eigenen Vorstoß schreitend.

Vielleicht aber wäre diese gewaltige Leistung, die ja auch nicht in einheitlichem Vorgehen sämtlicher Widerstandsbereiter, sondern von einer ganzen Reihe von kleinen Volksgebilden durchgeführt wurde, nicht so erfolgreich gewesen, wenn nicht die eigentümlichen politischen Verhältnisse der Gegner die Aufgabe erleichtert hätten. Ursprünglich standen die arabischen Eroberer als Statthalter unter dem Emir von Afrika, der seinerseits wieder dem Kalifen von Damaskus untergeben war. Schon damals freilich mühten sich die Statthalter um volle Unabhängigkeit. Innere Kämpfe ließen es zunächst nicht dazu kommen. Eine Zusammenfassung der Araber und Mauren zur politischen Einheit bahnte der große Abderrahman I. (756—788) an, der letzte Abkömmling jener Omajaden, die als Kalifen von 661—750 in

Damastus regiert hatten. Abderrahman I. schuf ein unabhängiges Emirat, das schließlich unter Abderrahman III. (912 bis 961) sogar zum Kalifat von Cordova emporwuchs. Aber schon am Beginn des 11. Jahrhunderts, nach dem Tode des großen Westrs Almanzor (1002) zerbrach die Einheit. Das Kalifat von Cordova löste sich auf in eine Reihe von selbständigen Teilreichen — zeitweilig waren es bis zu 33 —, die sich oft genug gegenseitig bekämpften und dann auch Bündnisse mit den christlichen Herrschern nicht verschmähten. Neuer Nachschub aus den Berbern Nordafrikas, die Almoraviden und Almohaden, die man gegen die mächtig vordringenden Christen — 1085 hatten diese Toledo erobert, 1212 den großen Sieg bei Navas de Tolosa errungen — zu Hilfe rief, gaben nur Anlaß zu neuen inneren Wirren. Als wichtigster islamischer Machtkern behauptete sich schließlich von 1238—1492 noch das Königreich von Granada im Südosten der Halbinsel. Im Jahre 1492, im gleichen Jahre, in dem Christoph Kolumbus „für Kastilien und Leon die neue Welt entdeckte“, fiel Granada, dieser letzte Stützpunkt des Islams, in die Hände der Christen.

Hatten früher die Volksgruppen des spanischen Nordens eine geringere Rolle in der Geschichte des Landes gespielt, so waren sie nach 711 durch die Verhältnisse zu ihrer großen geschichtlichen Leistung berufen. — Die führende Stellung in dem beinahe 800 Jahre währenden Kampf gegen die Araber und Mauren kommt zunächst den Herrschern des Berglandes von Asturien: Leon, den Königen von Leon, zu, die sich seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts auch als Hüter des Nationalheiligtums, des Grabes des heiligen Jakobus in Compostela, fühlten und im Zusammenhang damit im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert den Traum eines spanischen Kaisertums, einer geistigen und politischen Vorherrschaft über sämtliche christliche Staaten der Halbinsel träumten. König Pelayo (718—737), der nach der Überlieferung noch in den inneren Kämpfen des zusammenbrechenden Westgotenreiches eine Rolle gespielt haben soll, vermochte in dem sagenumspunnenen Covadonga den ersten Sieg über die Muselmanen zu erringen und sein Enkel, Alfons I.

(739—757), der seinen Stammbaum auf den Westgotenkönig Leowigild zurückführte, vergrößerte das Reich schon erheblich. Die asturleonesischen Könige der Folgezeit jedoch waren den im Emirats der Omajaden und im Kalifat von Cordova zusammengeballten Kräften der Muselmanen nicht immer gewachsen.

Kastilien, das Burgenland — als Grenzland war es mit Burgen übersät —, im 9. Jahrhundert noch eine unter leonesischer Oberherrschaft stehende Grafschaft, durch den Grafen Fernando González (932—970), eine der volkstümlichsten Gestalten spanischer Geschichte, zu größerer Bedeutung und zur Selbständigkeit emporgeführt, war zum ersten Male 1037 bis 1157 mit Leon vereinigt. Es war die Zeit, in welcher der spanische Volksheld Cid seine Siege erkämpfte und in welcher die bedeutenden Könige Alfons VI. (1072—1109) und besonders Alfons VII. (1126—1157) sich als Kaiser von Spanien bezeichneten. Doch fehlte es nicht an Rückschlägen. Im Jahre 1139 machte sich das bisher auch Leons Oberherrschaft unterstehende Portugal als Königreich selbständig. Und nach dem Tode des Königs Alfons VII. löste sich Leon unter selbständigen Königen (1157 bis 1230) nochmals von Kastilien, freilich nur, um 1230 endgültig mit diesem verbunden, von dessen größerem Umfang und Ruhm überschattet zu werden. Der Sieger von Navas de Tolosa, König Alfons VIII. von Kastilien (1158—1214), der es verstanden hatte, die christlichen Staaten zu einheitlichem Vorgehen gegen die Muselmanen zu gewinnen und Ferdinand III. (1217—1252), der Eroberer von Sevilla (1248), sind Höhepunkte der außen- und innenpolitischen Leistung Kastiliens. Die Zeit des ungewöhnlich begabten Alfons X., des Weisen (1252—1284), der als Enkel Philipps von Schwaben nach der deutschen Kaiserkrone trachtete, den wir auch als großen Gesetzgeber kennen, hat ihren Schwerpunkt in Leistungen geistiger Kultur. Weit weniger erfreulich ist das Bild der folgenden Jahrhunderte kastilischer Geschichte. Hier herrschte teilweise Rechtlosigkeit, die erst ein Ende nahm, als nach dem Tode Heinrichs IV. (1474) dessen einzige eheliche Tochter, Isabella die Katholische, seit 1469 mit König Ferdinand von Aragon vermählt, zur Regierung kam. So wurde durch die Ver-

einigung von Leon und Kastilien mit dem großen Reich von Aragon ein einheitlicher spanischer Staat begründet, der mit Ausnahme Portugals die ganze iberische Halbinsel umfaßte und als bald zu einem Weltreich sich weitete, in dem die Sonne nicht mehr unterging. — Auch das Königreich Portugal hatte sich unter kraftvollen Herrschern große Verdienste um die Reconquista erworben.

In all diesen Jahrhunderten hatten aber auch die Pyrenäenstaaten eine gewaltige völkische Leistung erbracht. Wie ein Kranz von natürlichen Festungen gliederte sich ja an das Bergland von Asturien das Gebiet der Basken, dann Navarra, ferner Aragon, Sobrarbe, Ribagorza, Pallars, Urgel und Barcelona. Das war Land und Volk, aus dem sich in vielgestaltiger Entwicklung die Königreiche Navarra, Aragon und der Prinzipat Katalonien formten.

Unter König Sancho el Mayor von Navarra (1000—1035) schien es, als ob Navarra, das damals den größten Teil des Nord- und Südabhangs der Pyrenäen bis zu den Grenzen von Katalonien hin umfaßte, und dem durch Heirat auch Kastilien (1028) zugewachsen war, wie der umfangreichste, so auch der wichtigste christliche Macht Kern Spaniens werden sollte. Allein König Sancho teilte das Reich unter seine Söhne: Garcia (1035 bis 1054) erhielt Navarra, Ferdinand erhielt Kastilien, das damals zum Königreich erhoben wurde, ebenso wie das an Ramiro vergebene Aragon. Und als der Nachfolger des Königs Garcia von Navarra, Sancho IV., der Edle, im Jahre 1076 ermordet worden war, benützten Kastilien und Aragon die Gelegenheit sich zu bereichern. Alfons VI. von Leon-Kastilien sicherte sich die Landschaft Rioja mit der alten Hauptstadt Najera und Sancho Ramirez von Aragon bemächtigte sich des Restes von Navarra mit der Stadt Pamplona. Diese Vereinigung Navarras mit Aragon währte bis zum Jahre 1134. So wurden dem zwischen immer mächtiger sich ausbreitende Nachbarn — Leon-Kastilien und Aragon — eingeklammert Navarra die Möglichkeiten großräumiger Entfaltung genommen. Als es vollends unter die Herrschaft französischer Häuser kam, seit 1234 an das Haus von

Champagne und seit 1349 an das Haus von Coireux, verlor Navarra seine Bedeutung für die Reconquista. Erst Ferdinand der Katholische konnte im Jahre 1512 den größeren südlichen Teil von Navarra der Krone Spaniens wieder einverleiben. Dagegen entfaltete sich im Nordosten der Halbinsel — ähnlich wie im Nordwesten durch den Zusammenschluß von Leon und Kastilien — eine Großmacht durch die Vereinigung von Aragon und Katalonien. Die später von diesen Staaten eingenommenen Gebiete lagen zu Beginn der Reconquista im Machtbereich des Frankenreiches; im Jahre 778 hatte Karl der Große Pampelona, Huesca und Gerona erobert; zwischen 785 und 792 begründete er die spanische Mark, deren Grafen von den Karolingern eingesetzt wurden. Die Karolinger wandten der Bevölkerung des Gebietes in den bekannten spanischen Kapitularien von 812, 815, 816 und 844 auch ihre besondere Fürsorge zu.

Als das sich auflösende Karolingerreich in den notwendigen und drängenden Aufgaben der Reconquista keine Hilfe mehr bieten konnte, erhoben sich in diesen Gebieten seit der Mitte des 9. Jahrhunderts selbständige Herrscherhäuser als Träger der Macht. Eine hervorragende Stellung unter ihnen nahmen die Grafen und späteren Fürsten von Barcelona ein, als deren ersten man Wifred den Haarigen (874—898) zu nennen pflegt. An dieses katalanische Fürstenhaus, das von 1035—1162 die glänzende Reihe der Raimund Berengare (I—IV) aufzuweisen hat, kam im Jahre 1136 auch Aragon, das eben vorher noch in Alfons dem Schlachtenlieferer (el Batallador; 1104—1134) eine ganz große Herrschergestalt besessen hatte. Diese Vereinigung von Aragon und Katalonien sollte dadurch außerordentlich bedeutsam werden, daß Barcelona schon frühe eine wichtige Rolle im Mittelmeerhandel spielte. Wenn nämlich auch die so vereinigten Staaten große Aufgaben der Reconquista zu lösen hatten und tatsächlich so erfolgreich lösten, daß es nicht immer ohne Wirrungen mit Kastilien abging, so wies doch die Begabung des katalanischen Volkstums und die Lage des Landes zu weitergreifenden Aufgaben. Aus der glänzenden Reihe der aragonesischen Könige, die diese Aufgaben erfaßt haben, können hier nur wenige Namen

genannt werden: Jakob I. der Eroberer (el Conqueridor 1213 bis 1276), Peter III. der Große (1276—1285) und Jakob II. (1291—1327). Gewaltig wurde der Raum dieses Reiches erweitert: 1228 wurde Mallorca, um 1240 Valencia, 1282 Sizilien erobert; dazu kam noch 1324 Sardinien und 1443 Neapel. Das Erstaunlichste an dieser großen Ausbreitung war vielleicht, daß beinahe all diese Gebiete der Krone Aragon nicht nur äußerlich angegliedert, sondern auch innerlich eingegliedert wurden. Das sollte geradezu zu einer Rezeption katalanisch-aragonesischen Rechts in diesen Ländern führen. Weit mehr als Leon-Kastilien hat Aragon im Mittelalter europäische Politik gemacht. Von der schließlichen Vereinigung der Krone Aragon mit Leon-Kastilien (1469) ist schon oben die Rede gewesen.

Auch dieses nur in den größten Umrissen gezeichnete Bild der mittelalterlichen Geschichte Spaniens wäre unvollständig, wenn nicht wenigstens hingedeutet würde auf die gewaltige inner-völkische Leistung in diesen Staaten. So notwendig wie die militärische Wiedereroberung war die Sicherung der gewonnenen Gebiete durch Besiedelung, eine Aufgabe, in deren Rahmen auch der Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle zukam. Was das spanische Mittelalter auf wirtschaftlichem und künstlerischem Gebiete geleistet hat, bestimmt heute noch das eigenartige Bild der Landschaft und der Siedelung. Und die Pflege der Wissenschaft und des Schrifttums durfte um so weniger vernachlässigt werden, als es auch hier galt, den großen Leistungen der Araber und Mauren allmählich Gleichwertiges zur Seite zu stellen und so auf die politische Wiedereroberung eine geistige folgen zu lassen.

B. Germanisches Recht in altspanischen Quellen.

I. Wenn man vom Weiterleben gotischen Rechts im Spanien der Reconquista spricht, so liegt es nahe, zunächst das Schicksal der Lex Visigothorum oder, wie diese im Altspanischen genannt wurde, des Fuero Juzgo ins Auge zu fassen. Nun begegnen uns in den Rechtsquellen der ersten Jahrhunderte der Reconquista immer wieder Sätze, die auf die Lex Visigothorum zurückweisen;

zahlreiche Urkunden und Nachrichten zeigen uns, daß der Fuero Juzgo in jener Zeit wohl bekannt war und daß auch teilweise Gerichte Recht nach ihm sprachen. So wurden in der alten Königsstadt Leon noch im 13. Jahrhundert nach Fuero Juzgo alle Berufungssachen entschieden, die aus Leon und Galizien dorthin gezogen worden waren. Immerhin nahm Leon in diesem Punkte insofern eine besondere Stellung ein, als es im Gegensatz zu Kastilien mit einem gewissen Stolz auch das Vermächtnis des westgotischen Gesetzbuches hütete, was wohl damit zusammenhängt, daß in Leon die gotische Überlieferung überhaupt besonders hochgehalten wurde. Erst später setzte sich der Fuero Juzgo auch in Kastilien mehr und mehr durch. Als König Alfons VI. in den Jahren 1101 und 1118 den Mozarabern, Kastiliern und Franken der kurz vorher 1085 eroberten Stadt Toledo Fueros gab, ordnete er in diesen auch die Geltung des Fuero Juzgo an.¹⁾ Ferdinand III. von Kastilien gab den Städten Cordova und Sevilla um die Mitte des 13. Jahrhunderts den Fuero Juzgo als Stadtrecht und noch später wurde er auch anderen Städten verliehen. Auch in Aragon und Katalonien war der Fuero Juzgo keineswegs unbekannt.

Allein die Geltungskraft von Reichsrecht, was die Lex Visigothorum doch im Westgotenreich gewesen war, durfte der Fuero Juzgo in der Zeit der Reconquista nicht mehr für sich in Anspruch nehmen. Und was konnte auch dieses überfeinerte Gesetzesrecht für eine Zeit und für ein Volk bedeuten, das beinahe täglich erwerben und behaupten mußte, was es zu besitzen wünschte! Die harten Lebensnotwendigkeiten der Reconquista forderten kein papierenes Gesetzesrecht, sondern ein lebendiges Volksrecht. Dieses brauchte auch im Grundsätzlichen nicht neu geschaffen zu werden, es war da. Das überkommene gotische Gewohnheitsrecht hatte den Sturm der arabischen Eroberung überdauert und mußte nur den Erfordernissen der Zeit und des Raumes angepaßt werden. Aus ihm schöpfen vom 9.—13. Jahrhundert jene Kolonisationsprivilegien (*cartas-pueblas*), örtlichen Fueros, Weistümer (*Fa-*

¹⁾ Muñoz S. 360 ff.

zañas), Landrechte und Rechtsbücher, die ein so unverkennbar germanisches Gepräge tragen.

Dieses große Zeugnis der Lebenskraft germanischen Rechts ist um so schöner, als wirklich das Volk, nicht der Staat, solche Rechtserneuerung aus germanischem Geiste getragen hat, und ist um so erstaunlicher, als diese Lebenskraft sich im Kampfe mit zahlreichen andern Rechten zu bewähren hatte. Denn gerade Spanien ist ein Land, in dem sich im Laufe der Geschichte besonders zahlreiche und verschiedenartige Rechtseinflüsse geltend gemacht haben. Keltiberisches, phönizisches, hellenisches, römisches, germanisches, kanonisches, arabisches, jüdisches Recht und italienisch-französisches Handelsrecht, das alles ist in das Rechtsleben der Halbinsel eingeströmt. Manche dieser Rechte sogar in verschiedenen Formen: so galt römisches Recht zunächst in der Form des Vulgarrechts einer römischen Provinz, dann in der immerhin eigenartigen Gestalt des *Breviarium Alaricianum*, und schließlich fand die Neubelebung der romanistischen Studien an italienischen Universitäten seit dem 12. Jahrhundert auch in beinahe allen Staaten Spaniens und in Portugal lebhaften Widerhall. Und das germanische Recht selbst wieder wirkte auf der iberischen Halbinsel nicht nur in der Gestalt westgotischen, sondern auch suevischen Rechtes, wenn wir von diesem auch nur wenig wissen; gewisse Unterschiede portugiesischen und spanischen Rechtes mögen sich immerhin so erklären. Dazu trat der Einfluß des fränkischen Rechtes, begreiflicherweise besonders stark in der spanischen Mark, dann im Hochmittelalter auch vermittelt durch reiche, von Rittertum, Klerus und Kolonisatoren getragene Wechselbeziehungen mit Frankreich.

Weitaus das Meiste jedoch, wie schon erwähnt, hat zur germanischen Prägung der mittelalterlichen spanischen Rechtsquellen das gotische Gewohnheitsrecht beigetragen. Gerne verzeihen wir es der Freude eines Entdeckers, wenn Julius Ficker, als er bei seinen Studien zum germanischen Verwandtschaftsrecht auf die spanischen *Fueros* stieß und dort germanisches Recht von großer Kraft und Ursprünglichkeit fand, sich berechtigt glaubte, dieses gotisch-spanische Recht unmittelbar neben die

nordischen und im besonderen neben die norwegisch/isländischen Quellen zu stellen.¹⁾ Hatte Ficker doch, wie auch der in manchen Punkten zurückhaltender urteilende Karl von Amira anerkannte, ein neues Feld der germanischen Rechtsgeschichte recht eigentlich erst entdeckt.²⁾ Jedenfalls steht fest, daß man sich den germanischen Gehalt der Fueros nur erklären kann, „wenn die lebendige Überlieferung des alten Volksrechtes nie völlig unterbrochen, wenn dasselbe bis dahin irgendwie in tatsächlicher Geltung geblieben war“.³⁾

II. Nun ist schon der Name jener wichtigsten Quellen gefallen, in denen das gotische Gewohnheitsrecht wieder die Gestalt geschriebenen Rechtes angenommen hat. Es sind die Fueros.⁴⁾ Gemeinsam ist den Fueros, daß sie aus dem völkischen Gewohnheitsrecht schöpfen; im einzelnen bergen sich unter diesem Titel aber ganz verschiedene Formen von Rechtsquellen.

Wir haben zunächst örtliche und territoriale Fueros zu unterscheiden. Die erstgenannten, die Orts- und Stadtrechte, im wesentlichen vom 11. bis zum 13. Jahrhundert aufgezeichnet, sind ursprünglich knappe, später oft sehr ausführliche Aufzeichnungen über das volkstümliche Gewohnheitsrecht, das in einem Dorfe oder in einer Stadt galt. Waren sie in den ersten Jahrhunderten der Reconquista meist vom König, von geistlichen oder weltlichen Herren des Ortes oder der Stadt bestätigt und als Privileg verliehen worden, so finden sich später auch Fueros, die einfach vom Stadtrat verkündet wurden, wie z. B. der Fuero von Madrid. Von den territorialen Fueros, den Landrechten, sind die einen wirkliche, von Monarchen erlassene Gesetze, wie

¹⁾ Julius Ficker, Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch/spanischem und norwegisch/isländischem Recht, *MZS.*, Ergänzungsband II (1888) S. 455 ff.

²⁾ Karl von Amira, Besprechung des Aufsatzes von Ficker im *Literaturblatt für germanische und romanische Philologie* IX (1888) Sp. 1 ff.

³⁾ Ficker a. a. D. S. 459.

⁴⁾ Vom lateinischen *forum*. Zum Folgenden vgl. meinen Aufsatz: Germanisches Recht auf spanischem Boden, *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* II (1935) S. 862 f.

z. B. die Fueros de Aragon, die 1247 Jakob I. verkündete; andere sind Privatarbeiten, wie der Libro de los fueros de Castiella aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der jedenfalls in der Hauptsache territoriales Recht Kastiliens darbietet. Diesen Typ würden wir im Deutschen als Rechtsbuch bezeichnen.

Noch einer merkwürdigen Form spanischer Rechtsweisung, die mit der germanischen Form des Weistums zusammenzuhängen scheint, haben wir zu gedenken: es sind die in die Rechtsquellen oft eingestreuten Fazañas, Richtersprüche, Rechtsweistümer, die uns gerade die praktische Anwendung des Rechtes deutlich erkennen lassen.

Wir haben damit nur einige eigenartige Formen altspanischer Rechtsbildung herausgehoben; daneben stehen Kolonisationsprivilegien (cartas pueblas), königliche Gesetze, Gottes- und Landfriedenseinungen, Beschlüsse der Ständeversammlungen (Cortes) und auch das juristische Schrifttum ist im spätmittelalterlichen Spanien reich vertreten.

Die unendliche Fülle der bisher nur zum Teil durch gute Ausgaben erschlossenen Rechtsquellen erklärt sich daraus, daß die oben kurz umrissene Geschichte der Reconquista uns eine ganze Reihe von selbständigen Staaten mit jeweils eigenartiger Rechtskultur zeigt. Selbst da, wo kleinere Staaten wie z. B. Aragon, Katalonien, Mallorca, Valencia zu einem umfassenden Gebilde, hier zur Krone von Aragon, zusammengeschlossen erscheinen, behaupten sie durchaus ihre alte und eigenständige Rechtskultur. Daran hat auch der Zusammenschluß Spaniens unter den katholischen Königen nicht viel geändert; erst später setzen gewisse Bestrebungen zur Vereinheitlichung ein und bis zum heutigen Tage stehen neben den 39 Provinzen, in denen der Código Civil als primäre Quelle des bürgerlichen Rechtes gilt, die 10 sog. Foralprovinzen, die ihre älteren, teilweise noch germanischen Rechtsquellen als primäre Quelle betrachten.

III. Aus diesen Gründen unterscheidet die Wissenschaft der spanischen Rechtsgeschichte die folgenden großen Rechtsgebiete:

1. Leon/Kastilien,
2. Die baskischen Provinzen,

Woh! haupter, Altspanisch-gottische Rechte

3. Navarra,
4. Aragon,
5. Katalonien mit den Balearen,
6. Valencia.

Damit nun die dieser Ausgabe beigegebenen Proben germanischen Rechtsdenkens aus den spanischen Fueros in ihrem Zusammenhange erscheinen und damit ein annäherndes Bild von der Bedeutung germanischen Rechts für das mittelalterliche Spanien entstehe, ist es wohl nötig, die Geschichte der wichtigsten Rechtsquellen in diesen verschiedenen Gebieten kurz zu umreißen.¹⁾

1. Leon-Kastilien. Aus den Bergen Asturiens und Leons war der erste Vorstoß der Reconquista gekommen. So haben wir auch aus diesem Gebiete besonders alte Zeugnisse, z. B. das berühmte Kolonisationsprivileg von Brañosera aus dem Jahre 824. Diese *cartas-pueblas*, die man im gewissen Sinne als Vorläufer der örtlichen Fueros bezeichnen kann, widmen ihr Hauptaugenmerk den Fragen der Innentolonisation, die der militärischen Eroberung nachfolgen mußte, sollte nicht das in hartem Kampfe Gewonnene wieder zum Raub des Feindes werden. Denn, wenn wir auch für die ersten Jahrhunderte der Reconquista einen beinahe ständigen Kriegszustand zwischen Christen und Muselmanen anzunehmen haben, so wurde doch nicht immer tatsächlich Krieg geführt. In manchen Jahren begnügte man sich auch während der zur Kriegsführung geeigneten Jahreszeit mit Einfällen in das umstrittene Randgebiet, das zwischen den Gebieten der christlichen Staaten und den Muselmanen lag, um von dort, soweit möglich, in das eigentliche Feindesgebiet vorzustößen. Sicherung des Errungenen konnten sich die Christen nur versprechen, wenn sie in den Randgebieten befestigte Siedelungen und Burgen — man denke an die Bezeichnung Kastiliens als Burgenland — anlegten und wenn es gelang, diese durch die kriegerischen Einfälle oft genug verheerten Land-

¹⁾ Wir folgen dabei dem trefflichen Werke von Galo Sánchez, *Curso de historia del derecho*, Madrid 1932 und verweisen auf die unten gegebenen Einführungen zu den einzelnen hier herausgegebenen Quellen.

striche wieder mit Menschen zu besiedeln, die in der einen Hand den Spaten, in der andern das Schwert führend, natürlich das größte Interesse an der Behauptung des von ihnen bebauten Landes haben mußten. Leicht war es nicht, Menschen für solch schwierige Aufgaben zu gewinnen; jedenfalls mußten ihnen rechtliche Vorteile zugesichert werden, die weit über das hinausgingen, was sie an ihren früheren Sitten genossen hatten. So erklärt sich auch, daß wir schon in den frühen *cartas-pueblas* und *Fueros* Spaniens jene besonders weitgehenden Garantien für Freiheit der Person und des Eigentums finden, wie sie dann später die Kolonisationsprivilegien anderer Länder aufweisen.¹⁾

Unter den örtlichen *Fueros* Leons und Kastiliens, die ihre Blütezeit im 11.—13. Jahrhundert haben, pflegt man wieder die im allgemeinen älteren, kürzeren *Fueros* und die späteren umfangreichen zu unterscheiden. Von den knappen *Fueros* ist der wenn auch nicht älteste, so doch berühmteste der *Fuero* von Leon, der 1020 (oder schon 1017) auf einer Reichsversammlung in Leon verkündet wurde; er enthält neben den ortrechtlichen auch landrechtliche Bestimmungen. (Näheres unten S. XXVII ff.) Auf königliche Verleihung gehen ferner zurück die *Fueros* von Sahagun, Avilés und Oviedo, Logroño, Guadalajara, Santander und Planes, auf Verleihung durch Bischöfe die *Fueros* für verschiedene Orte der Diözese Compostela, auf Verleihung durch weltliche Herrn z. B. der *Fuero* von Pozuelo de Campos. Beispiel schließlich für einen vom Stadtrat selbst geschaffenen *Fuero* ist der von Madrid aus der Zeit Alfons VIII. (1158—1214; von einer verbreiteten Lehre in das Jahr 1202 verlegt). Er gilt als ein Übergangsglied von den kürzeren *Fueros* zu den umfangreichen, als deren Musterbeispiel der Ende des 12. Jahrhunderts von Alfons VIII. verliehene und für die damaligen Verhältnisse wohl ziemlich erschöpfende *Fuero* von Cuenca zu nennen wäre. Dieser steht im Mittelpunkt einer zahlreichen Familie von *Fueros*: Teruel, Soria, Salamanca, Sepúlveda, Brihuega,

¹⁾ Robert von Keller, *Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter*, Heidelberg 1933, S. 54 ff. und dann mehrfach.

Alcalá de Henares, Torita de los Canes, Cáceres. Diese Tochterfueros sind aber teilweise, wie wir das ja auch bei den deutschen Stadtrechten beobachten können, selbst wieder Mittelpunkte kleinerer Foralfamilien. So hat der Fuero von Salamanca Verbreitung gefunden im portugiesisch-leonesischen Gebiet, so hat der von Teruel auf das Recht verschiedener Städte Aragons gewirkt und der von Cáceres ist für Usagre übernommen worden.

Unter den landrechtlichen Quellen Leons wären neben den schon erwähnten, für das ganze Land bestimmten Teilen des Fuero von Leon hauptsächlich die Dekrete leonesischer Herrscher zu nennen; sie enthalten vielfach Landfriedensrecht, befassen sich z. B. in diesem Zusammenhang mit dem Schutz der Santiago-Pilger. Kastilisches Landrecht bieten dar: der Libro de los fueros de Castiella, ein Rechtsbuch aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, das auch zahlreiche stadtrechtliche Sätze für Burgos und andere Städte Altkastiliens enthält¹⁾, und der Fuero Viejo de Castilla, ebenfalls eine Privatarbeit, deren im 13. Jahrhundert schon gesammelter Rechtsstoff erst 1356 seine überlieferte systematische Form erhalten hat.²⁾ Zeigen sich diese beiden Rechtsbücher durchaus noch vorwiegend dem germanischen Gewohnheitsrecht verpflichtet, so setzte seit der Regierung Alfons X., des Weisen (1252—1284) eine andere Richtung ein. Mit dem 1255 geschaffenen Fuero Real, der von Alfons X. und seinen Nachfolgern verschiedenen Städten als Ortsrecht verliehen wurde, strebten die Könige offenbar eine Vereinheitlichung der zahlreichen und stark abweichenden Ortsrechte an. Aber obwohl der Fuero Real dem zur Familie von Cuenca gehörigen Fuero von Soria vieles entnommen hatte, mißlang der Versuch. Die sonstigen, unverkennbar fremdrechtlichen Bestandteile des Fuero Real stießen auf den Widerstand des „in hervorragendem Maße germanischen Geistes der städtischen Fueros“.³⁾

Nicht mehr in den Rahmen unserer Betrachtung gehören trotz mancher noch germanisch gedachter Bestandteile die Siete Par-

¹⁾ Vgl. unten S. XXXVIII f.

²⁾ Vgl. unten S. XXXIX ff.

³⁾ Galo Sánchez, Curso S. 115.

tidas, das große, berühmte und erschöpfende Gesetzbuch Alfons X. (erste Fassung wahrscheinlich 1256—1263, zweite Fassung 1265); denn dieses Werk, von dem wir übrigens nicht wissen, ob es noch im 13. Jahrhundert wirklich in Kraft getreten ist, bedeutet geradezu einen Markstein in der Rezeption römischen und kanonischen Rechts in Kastilien.

2. Es darf, wenn wir nun zum Recht der baskischen Provinzen übergehen, als eine merkwürdige Erscheinung bezeichnet werden, daß das eigenartige und bewundernswerte Volkstum der Basken, die völkisch mit den Germanen wohl nicht zusammenhängen, zu einem der treuesten Hüter germanischen Rechtsdenkens werden sollte. Das baskische Gebiet zerfällt, soweit zu Spanien gehörig, in die drei Provinzen Álava, Biscaya und Guipúzcoa, die in ihren Hermandades auch eine eigentümliche, auf dem Einungsgedanken aufgebaute Verfassung besitzen.

In Biscaya verlieh im Jahre 1300 Don Lope de Haro der Stadt Bilbao den Fuero von Logroño, der überhaupt im ganzen Gebiet große Verbreitung finden sollte. Das Territorialrecht von Biscaya ist niedergelegt in dem 1452 von einer Kommission zusammengestellten und 1526 erneuerten Fuero de Viscaya. In Guipúzcoa erhielt San Sebastian vom navarresischen König Sancho dem Weisen (1150—1194) einen Fuero, der, im übrigen mit dem navarresischen Fuero von Estella verwandt, besonders durch seerechtliche Bestimmungen erweitert, in den Seestädten dieser Gegend bereitwillige Aufnahme fand. Der gleiche König Sancho der Weise gab auch den Städten Vitoria und Laguardia in Alava Fueros. War schon dieser Fuero von Vitoria eine Umarbeitung des kastilischen Fuero von Logroño gewesen, so erhielt Vitoria später von Alfons X. von Kastilien den Fuero Real. In die verwickelte Geschichte der landrechtlichen Quellen Alavas brauchen wir hier nicht einzutreten.

3. Konnten wir eben gewisse Einflüsse des Rechts von Navarra auf die baskischen Provinzen feststellen, so sind, was Lage und Geschichte beider Länder leicht erklären, die Beziehungen des Rechts von Navarra und Aragon besonders alt und

eng.¹⁾ Das Recht von Navarra zeigte sich lange sehr ablehnend gegenüber allem fremden Recht²⁾; so verdanken wir gerade ihm besonders wertvolle und volkstümliche Rechtsquellen.

Die hervorragendsten ortsrrechtlichen Quellen sind der noch dem 11. Jahrhundert angehörige Fuero von Nájera³⁾ und der von Sancho dem Weisen 1164 verliehene Fuero von Estella. Tudela, das schon 1127 von König Alfons I. von Aragon einen kürzeren Fuero erhalten hatte, weist im 13. Jahrhundert ein umfangreiches Stadtrecht auf, das allerdings Privatarbeit ist. Die Fueros von Estella und Tudela hängen wieder eng zusammen mit einem der schönsten altspanischen Zeugnisse germanischen Rechts, dem Fuero general de Navarra, der Hauptquelle navarresischen Landrechts. Diese nicht vor dem 13. Jahrhundert aufgezeichnete Privatarbeit verdankt gotischem Gewohnheitsrecht besonders viel, ist voll altertümlicher Rechtsfäße und schöner Rechtssymbolik und enthält einige vom volkstümlichen wie vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus wertvolle Fazañas.⁴⁾

4. Wir gehen zu den Rechten jener Gebiete über, die später unter der Krone von Aragon vereinigt erscheinen.

Ohne daß wir hier auf die noch nicht vollständig geklärten Anfänge aragonesischen Rechts, auf den sagenumspunnenen Fuero von Sobrarbe, einzugehen brauchen, vermögen wir schon unter den kurzen Fueros von Aragon eine Fülle hochbedeutender Quellen zu nennen; zunächst den von Sancho Ramirez 1063 verliehenen Fuero von Jaca⁵⁾, dann die Fueros von Zara:

¹⁾ Wer sich einen Begriff von der Fülle der Rechtsquellen machen will, die sich allein auf einem verhältnismäßig so kleinen Gebiete wie Navarra entfalten konnten, vergleiche die schöne Übersicht über die Foralfamilien Navarras in AHDE. X (1933) S. 203 ff., die wir José Maria Lacarra verdanken.

²⁾ Vgl. aber Lacarra, Sobre la recepción del derecho romano en Navarra, AHDE. XI (1934) S. 457 ff.

³⁾ Vgl. unten S. XLII ff. (Einführung) und 72 ff. (Text).

⁴⁾ Vgl. unten S. XLIV ff. (Einführung) und 100 ff. (Auswahl).

⁵⁾ Vgl. unten S. XLVI ff. (Einführung) und 134 ff. (Text).

goza (1118?), Daroca (1142) und Calatayud.¹⁾ Auf der Grundlage des Kolonisationsprivilegs für Teruel (1176) wurde später ein großer Fuero ausgearbeitet, der unter den umfangreicheren aragonesischen Fueros Schule gemacht hat.

Die Sammlung aragonesischen Landrechts wurde im 12. Jahrhundert durch eine Reihe von erst neuerlich bekannt gewordenen Refopilationen vorbereitet, deren Verfasser wir nicht kennen.²⁾ Als maßgebende Quelle des Landrechts gilt der sog. Código von Huesca, den Bischof Vidal de Cañellas auf Geheiß des Königs Jakob I. zusammenstellte und der vom König 1247 verkündet wurde. Spätere Erweiterungen vermehrten den ursprünglich schon stattlichen Umfang dieses hernach als „Fueros de Aragon“ bezeichneten Werkes erheblich. Aragon weist auch einige beachtliche Landfriedensgesetze auf.

5. Mit besonderer Kraft hat sich bis heute die Eigenständigkeit des katalanischen Rechtes behauptet. Von den karolingischen Kapitularien für die spanische Mark ist schon die Rede gewesen. Unter sämtlichen spanischen Staaten hat Katalonien die bedeutungsvollsten Zeugnisse des Gottes- und Landfriedens aufzuweisen. Unter Verwertung von Gesetzen der Grafen von Barcelona, der Gottes- und Landfriedensgesetze, auch fremdrechtlicher Quellen, aber doch im wesentlichen auf der Grundlage völkischen Gewohnheitsrechts entstand in einer heute noch nicht völlig geklärten Entwicklungsgeschichte die wichtigste Quelle katalanischen Landrechts, die sog. Usatici von Barcelona.³⁾

Aber Katalonien hat auch wichtige Zeugnisse des Ortsrechts aufzuweisen. Neben bedeutsamen Kolonisationsprivilegien, z. B. für Ugramunt, Lérida und Tortosa steht eine Fülle von umfangreichen Stadtrechtsquellen, besonders für die Städte Barcelona (Recognoverunt proceres 1274 und Ordinacions d'En Sanctacilia 14. Jahrhundert), dann für Lérida (Consuetudines Her-

¹⁾ Vgl. unten S. XLVIII f. (Einführung) und S. 142 ff. (Text).

²⁾ Aus diesen Refopilationen wurden einige Fazañas ausgewählt; vgl. unten S. Lf. (Einführung) und S. 166 ff. (Texte).

³⁾ Näheres unten S. LII ff. (Einführung) und S. 178 ff. (Text).

denses, 1228 zusammengestellt von dem Juristen Guillermo Botet) und für Tortosa (Costums de Tortosa, Ende des 13. Jahrhunderts, eine umfangreiche, aber vielleicht für das wirklich geltende Gewohnheitsrecht nicht so aufschlußreiche Stadtrechtsquelle), endlich für Gerona (Consuetudines Gerundenses in verschiedenen Fassungen).¹⁾

Unter den sonstigen Quellen von beschränktem Geltungsbereich wären zu nennen die stark romanisierten Stadtrechte von Montpellier und Perpignan — diese Städte gehörten ja wie die Provence zur Krone Aragon — und die von Wallis Taberner erschlossenen Rechte der Pyrenäentäler. Katalanisch ist besonders das Recht des kleinen Freistaats Andorra.

Auf katalanischem Recht bauen ferner auf die Privilegien für die Inseln Mallorca (1230) und Menorca (1301).

6. In dem unter Jakob I. eroberten Valencia stritten zunächst katalanisches und aragonesisches Recht um die Vorherrschaft. Trotzdem hat sich dort ein eigenartiges valencianisches Recht entwickelt. Sein Kernstück ist das Stadtrecht, das Jakob I. 1240 der Stadt Valencia verlieh. Diese „Furs de Valencia“ wurden aber allmählich Grundlage des Landrechts für das ganze Gebiet.²⁾

7. Der Fuero Juzgo galt auch in jenem Gebiet, das sich 1139 als Königreich Portugal aus der alten Verbindung mit Leon-Kastilien löste. Sowohl nach wie vor dieser Trennung wurde in Portugal volkstümliches Gewohnheitsrecht in Quellen germanischer Prägung niedergelegt. Auch hier finden wir die uns nun schon bekannten Typen: unter den ortsrrechtlichen Quellen die Kolonisationsprivilegien und Fueros, unter den landrechtlichen königliche Gesetze, die in Portugal seit dem 14. Jahrhundert in großen Sammlungen zusammengefaßt wurden.

¹⁾ Über den Inhalt dieser Quellen vgl. Antonio Anos Pérez, *El derecho catalan en el siglo XIII*, Barcelona 1926.

²⁾ Vgl. Beneyto Pérez, *Preliminars per a l'estudi del nostre dret*. S. A. aus: *Anales del Centro de Cultura Valenciana* 1932, S. 75 ff.

C. Zur Ausgabe

Aus der reichen Fülle altspanischer Rechtsquellen kann hier nur eine kleine Auswahl gegeben werden. Deshalb sind hier nur die wichtigsten spanischen Rechtsgebiete: Leon-Kastilien, Navarra, Aragon und Katalonien berücksichtigt, diese allerdings mit orts- und landrechtlichen Quellen.¹⁾ Wenn uns Raumknappheit auf die kürzeren und älteren Ortsfueros verwies, so hatte das doch den Vorteil, daß die berühmtesten Rechtsquellen des 11. Jahrhunderts vorgelegt werden konnten: der Fuero von Leon (1017 oder 1020), das älteste Kernstück der Usatici von Barcelona (um 1058), der Fuero von Jaca (1063) und der Fuero von Nájera (1076). Aus den meist sehr umfangreichen landrechtlichen Quellen der späteren Zeit konnten nur Teile von besonders fesselndem Rechtsinhalt ausgewählt werden.

Es schien richtig, die Quellen, die in Deutschland sehr schwer zugänglich sind²⁾, auch in der Ursprache darzubieten. Es ist schon merkwürdig genug, den Weg vom Bulgärlatein zu den altspanischen Mundarten zu verfolgen. Was wir heute gemeinhin als spanische Sprache bezeichnen, ist ja aus der kastilischen Mundart erwachsen. Neben dieser stehen im Mittelalter die leonesisch-asturische Mundart, die dem Portugiesischen nahesteht, und die aragonesisch-navarresische Mundart, die sich dem Katalanisch-Provenzalischen nähert. Das Katalanische vollends ist keine Mundart, sondern eine selbständige Sprache. Aber gerade als

¹⁾ Die Usatici von Barcelona sind ja Ortsrecht für Barcelona und Landrecht für den Prinzipat Katalonien zugleich.

²⁾ Bisher hat in Deutschland nur Adolf Hefferich in seiner: Entstehung und Geschichte des Westgotenrechtes, Berlin 1858, die Fueros von Leon, Nájera, Daroca und die Usatici von Barcelona, wenngleich nicht immer vollständig, abgedruckt. Kleinere ausgewählte Stücke aus spanischen und portugiesischen Rechtsquellen bietet Wilhelm Giese, Anthologie der geistigen Kultur auf der Pyrenäenhalbinsel (Mittelalter) Hamburg 1927. S. Parsons Scott hat neuerdings die Siete Partidas ins Englische übersetzt (Las Siete Partidas, translation and notes, Chicago New-York 1931); das Werk war mir nicht zugänglich.

Denkmäler der Rechtssprache haben uns diese Fueros und Foras viel zu sagen. Trotz ihrer romanischen Sprachgestalt künden sie oft in vollendeter Form einen germanischen Rechtsgedanken und manchmal glaubt man geradezu, ein germanisches Satzgefüge oder eine germanische Formel durchschimmern zu sehen — ein Punkt, den die Forschung bisher vollständig vernachlässigt hat.

Über die verschiedenen Ausgaben, die dem hier gebotenen Abdruck zugrunde gelegt sind, unterrichten die nachstehenden Sonderführungen zu den einzelnen Quellen. Obwohl Muñoz in seiner berühmten Sammlung von Fueros eine für seine Zeit treffliche Arbeit geleistet hat und obwohl die junge Schule der spanischen Rechtshistoriker, die sich um das Anuario de historia del derecho español schart, in den letzten Jahrzehnten eine Reihe ausgezeichnete neuer Ausgaben geschaffen hat, sehen wir uns doch leider noch mehrfach auf unzulängliche Ausgaben angewiesen. Auch sie mußten hingenommen werden. Die Herstellung neuer kritischer Texte konnte hier um so weniger unsere Aufgabe sein, als diese gewaltige Arbeit von der spanischen Wissenschaft in den vor einigen Jahren begründeten Monumenta Hispaniae Historica in Angriff genommen ist. Die Texte sind vollständig übernommen. Ausgelassen wurden nur jene heute oft auch den Ortskundigen nicht mehr verständlichen Grenzschilderungen, die sich gelegentlich in Fueros finden. Auch in der Frage der Satzzeichen und der Aufteilung längerer Rechtsätze bin ich selbstständig vorgegangen.

Die deutsche Übersetzung schließt sich möglichst genau an den Wortlaut der spanischen Quelle an; soweit die Verständlichkeit eines deutschen Satzgefüges es unbedingt forderte, sind Ergänzungen in () gesetzt. Textkritische und an das Wort der Rechtsquelle anknüpfende Anmerkungen stehen unter dem romanischen Text, Anmerkungen, die sich auf den Inhalt beziehen, unter der Übersetzung.

Bei jenen, wie bei diesen Anmerkungen, wird der Leser oft mehr wünschen. Vielleicht mit Recht. Auch die trefflichen deutschen Wörterbücher romanischer Sprachen haben den Wortschatz der

altspanischen Rechtsquellen noch lange nicht ausgeschöpft und oft genug lassen einen auch die spanischen Wörterbücher im Stiche.¹⁾ Und weder in Deutschland, noch in Spanien gibt es heute ein Werk, auf das man wegen des Inhaltes dieser Rechtsquellen allgemein verweisen könnte. Wenn auch vieles in Einzeluntersuchungen geschehen ist, so müssen doch die Institutionen des altspanischen Rechts erst geschrieben werden.²⁾ Das ist ein sehr fühlbarer Mangel. Denn neben vielen Rechtsfägen, die uns aus sonstigen germanischen Rechten bekannt oder wenigstens verständlich anmuten, finden sich in diesen Fueros Rechtsinhalte, die entweder auf eine ursprüngliche Eigenart gotischen Gewohnheitsrechts zurückweisen oder die sich als eigenartige Entfaltungen dieses Gewohnheitsrechts gerade auf spanischem Boden darstellen. Daß wir auch mit dem Einfluß anderer Rechte zu rechnen haben, wurde schon oben S. XV angedeutet.

Wir bringen nun im Folgenden Einführungen zu den einzelnen hier veröffentlichten Quellen. Sie sollen Auskunft geben nicht nur über die zugrunde gelegten Ausgaben, sondern auch über den Raum, die Zeit und die größeren Zusammenhänge, in denen diese Quellen stehen. Soweit zum Verständnis nötig, wurden auch einige Worte über besonders eigenartige Rechtsinhalte gesagt.

I. Zu den Rechtsquellen aus Leon und Kastilien

1. Zum Fuero von Leon

Der wohl berühmteste aller spanischen Fueros, der Fuero von Leon, ist von König Alfons V., dem Edlen (999—1027) auf einer Versammlung von geistlichen und weltlichen Großen im Jahre 1017 oder 1020 in Leon verkündet worden. Bis in die neueste Zeit hatte man dieses Concilium Legionense ins Jahr 1020 verlegt. Nun hat im Jahre 1922 Claudio Sánchez Albornoz in der *Revista de filología española* Bd. IX S. 319 ff. 14 Kapitel veröffentlicht, die er im sog. Liber Fidei der alten Bischofsstadt

¹⁾ Einige Hinweise im Schrifttumsverzeichnis unter III.

²⁾ Hinweise im Schrifttumsverzeichnis unter II.

Braga in Portugal entdeckt hatte. Trotz einer Sprach- und Textfassung, trotz einer Reihenfolge, die von dem uns bekannten Text des Fuero von Leon abweicht, haben wir in diesen 14 Kapiteln unverkennbar eine primitive Gestalt der territorialrechtlichen Bestimmungen des Fuero von Leon vor uns. Die vorausgeschickte Einleitung datiert die Versammlung, auf der diese Sätze verkündet wurden, auf den 28. Juli 1017. Menéndez Pidal (Fecha del Fuero de León, AHDE. V 1929, S. 547 ff.) liest nun das Datum im ältesten uns erhaltenen Text unseres Fuero (im etwa 1027 geschriebenen Liber Testamentorum der Kathedralbibliothek von Oviedo) als 30. Juli 1017 und nimmt an, daß die Versammlung nach Fertigstellung der landrechtlichen Bestimmungen in den Sitzungen der folgenden Tage zur Abfassung der stadtrechtlichen Normen (Kap. 20—47) geschritten sei. Wenn sich auch diese Auffassung noch nicht durchweg durchgesetzt hat¹⁾, so müssen wir jedenfalls mit der Möglichkeit rechnen, daß der Fuero von Leon vollständig in den letzten Julitagen 1017 geschaffen worden ist.

Waren seine landrechtlichen Bestimmungen wichtige Ansatzpunkte für die Ausbildung des leonesischen Landrechts, so haben seine ortstrechtlichen Bestimmungen im ganzen leonesisch-asturisch-galizischen Gebiet größte Verbreitung gefunden. Eine große Reihe von Orten ist mit dem Fuero von Leon bewidmet worden; vgl. z. B. die AHDE. I (1924) S. 372 ff. abgedruckten Fueros für das Tal von Fenar, für Pajares, Castrocabón, Buenaventura und Rabanal.

Da Diez Canseco, dem wir übrigens einen trefflichen Aufsatz über unsere Quelle verdanken (Notas para el estudio del Fuero de León, AHDE. I S. 337 ff.), die von ihm erwartete kritische Ausgabe unserer Quelle nicht mehr geschaffen hat, sehen wir uns auf ältere Ausgaben angewiesen. Diese sind: Muñoz, lateinischer Text S. 60 ff., alte kastilianische Übersetzung S. 73 ff. (Bemerkungen zum Fuero auf S. 120 ff.), Helfferich, West-

¹⁾ Galo Sánchez, Curso S. 96 und 102 läßt die Datierung auf 1020 oder 1017 offen.

gotenrecht S. 300 ff. (unter Berücksichtigung des Textes von Muñoz); Colmeiro in: Cortes de los antiguos reinos de León y Castilla, Textband I, Madrid 1861, S. 1 ff., sog. Cortes-Ausgabe; Martín Minguez¹⁾ in Revista de ciencias jurídicas y sociales III (1920) S. 172 ff. und 578 ff. Trotz mancher unbestreitbarer Mängel ist der Text von Muñoz seither kaum übertroffen worden. Wir legen ihn daher hier zugrunde.

Einer knappen Erläuterung bedürfen zunächst einige im Fuero hervortretende, dem Rechte von Leon eigentümliche Einrichtungen. So zunächst die Behetrías, deren Wesen und Entstehung nunmehr durch Claudio Sánchez Albornoz, Las behetrías AHDE. I, 1924, S. 158 ff. und Muchas páginas más sobre las behetrías, AHDE. IV, 1927, S. 1 ff. auch gegenüber der abweichenden Auffassung von Ernst Mayer geklärt sein dürfte. Die Behetría (von lat. benefactoria) ist ein Rest eines alten Schutzverhältnisses, der commendatio, die schon die Westgoten in Spanien vorgefunden und weitergebildet haben. Mit Recht weist Sánchez Albornoz darauf hin, daß solche Schutzverhältnisse der großen Masse des freien, aber armen Volkes wohl in einem Lande wünschenswert erscheinen mußten, in dem Angriffe des Adels auf Bauernfreiheit und Bauernland an der Tagesordnung waren. Und das traf in den ersten Jahrhunderten des asturleonesischen Reiches zu. So erklärt sich auch, daß die Schutzbegebung keine vereinzelte Erscheinung blieb, sondern daß in sog. Kollektiv-Behetrías eine große Zahl von Personen unter gleichen Bedingungen unter den Schutz eines Herrn trat, bald mehr, bald minder freiwillig übrigens. Zu der späteren Entwicklung der Behetrías in Leon und Kastilien — meist erbliche Schutzherrschaft gegen Entrichtung eines Zinses — glaubt Sánchez Albornoz Entsprechungen in den deutschen Vogteien zu erkennen. Man unterschied später „behetrías de linaje“, deren Zugehörige gehalten waren, sich den Herrn aus einer be-

¹⁾ Niemand anders als Minguez birgt sich unter dem dort verwendeten Decknamen: Constans.

stimmten Familie zu wählen und „*behetrias de mar a mar*“, die in der Wahl ihres Herrn vollständig frei waren.

Wie Sánchez Albornoz die *Behetria* auf die *commendatio* zurückführt, so ist es für Diez Canseco (AHDE. I, S. 356) eine ausgemachte Sache, daß wir im *junior*, wohl der umstrittensten Gestalt unseres *Fuero*, Reste des römischen *Kolonates* vor uns haben. Jedenfalls ergeben die Kapitel 9—11 unseres *Fuero*, besonders wenn wir die entsprechenden, noch etwas primitiven Kapitel 11—13 in der Fassung des *Liber Fidei* von Braga (siehe oben) danebenhalten, daß die *juniores* zu einer *mandatio* d. h. Grundherrschaft¹⁾ gehören. Unter den *juniores*, die, im allgemeinen von freier und nicht unfreier Herkunft, lediglich der Freizügigkeit entbehren, haben wir nach Diez Canseco (S. 355) *juniores ex capite* — von Canseco den Kopfszinsen gleichgestellt — und *juniores ex hereditate* zu unterscheiden. Da die erstgenannte Schicht kein Eigen besaß, das für den Zins gehaftet hätte, erhielt sich bei ihnen die Beschränkung der Freizügigkeit länger; ihr Wegzug hätte ja für den Herrn Verlust seines Zinses bedeutet. So erklärt Canseco besonders, daß in einigen *Fueros* ihre Aufnahme in Siedelungen überhaupt verboten ist und daß als besondere Freiheit der Satz: „*Stadtlust macht frei*“ zu ihren Gunsten in den *Fuero* von Leon 20 eingefügt wurde. Der *junior ex hereditate* war zu gewissen dinglichen Leistungen aus dem Grundstück verpflichtet. Wie hier die Beschränkung der Freizügigkeit sich lockerte, zeigt schon unser *Fuero* und besonders ein Erlass des Königs Alfons IX. von Leon vom Jahre 1215, der diesen *juniores ex hereditate* gestattete, sich in der Grundherrschaft von Santiago niederzulassen und doch die früher innegehabten Eigen beizubehalten, wenn sie nur für diese die dinglichen Abgaben entrichteten und in der Grundherrschaft von Santiago die persönlichen.

Nicht zu Unrecht hat man den *Fuero* von Leon einen „wirk-

¹⁾ Vgl. Muñoz, *Notas* S. 131 und besonders Julio Puyol, *Orígenes del Reino de León y de sus instituciones políticas*, Madrid 1926, S. 465.

lichen Grundriß der foralen Institutionen“ genannt. In ihm erscheint bereits eine ganze Reihe von Rechtsgebilden, die, da auch zum Verständnis der weiteren Quellen notwendig, hier kurz umrissen werden mögen.

Als dem König untergebene Amtspersonen begegnen außer den eigentlichen Richtern der Merino und der Sajon. Waren die *sagiones* im Recht des Westgotenreiches noch teilweise bewaffnete Gefolgsleute gewesen¹⁾, so sind sie in der Zeit der *Reconquista* zweifellos königliche Fronboten, und zwar, wie Kap. 16 unseres *Fuero* zeigt, nur zuständig in dem ihnen zugewiesenen Bezirk.

Der Merino²⁾ (von lat. *maiorinus*) ist ursprünglich Vertreter der königlichen Finanzinteressen (Ernst Mayer, *Historia de las instituciones* II, S. 186), hat auch im allgemeinen keine richterlichen Befugnisse. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in Aufgaben des Landfriedens.³⁾

Das besondere Rechtsleben der Stadt⁴⁾ verkörpert sich im *concilium*, kastilisch *concejo*, dem die Kap. 45 und 47 unseres *Fuero* schon gerichtliche Aufgaben zuweisen. „Das Wort *concilium* erscheint in den Urkunden seit dem 10. Jahrhundert als Bezeichnung für die Gesamtheit der Freien eines Gebietes oder

1) Vgl. *Codex Euricianus* 311 und *L. Vis. V*, 3, 2.

2) Vgl. Kap. 31, 41, 47 des *Fuero* von Leon.

3) Vgl. meine Studien S. 160 Note 3.

4) Dazu Hinojosa, *Origen del régimen municipal en León y Castilla* in: *Estudios* S. 5 ff. Hinojosa wendet sich hier u. a. gegen die Auffassung von Herculano, der die Stadtverfassung der Reconquista aus dem Recht der römischen Municipien hergeleitet hatte; diese Lehre Herculanos, von Ernst Mayer in neuerer Zeit wieder aufgegriffen, kann heute als widerlegt gelten. Luis G. de Valdeavellano hat neuerdings in einer tüchtigen Abhandlung: *El mercado*, *AHDE*. VIII 1931 S. 201 ff. die Geschichte des Marktrechts und Marktfriedens in Leon und Kastilien untersucht. Dabei zeigte sich, daß zwar Beziehungen zwischen dem Markt- und Stadtfrieden bestehen, daß aber keineswegs alle Märkte zu Städten aufgestiegen sind, und daß nicht alle Städte notwendig auf einen Markt zurückgehen.

für die von diesen gebildete Gerichtsversammlung“ (Hinojosa, S. 18). Nach Hinojosas Auffassung hat diese Gerichtsgemeinde — so dürfen wir wohl übersetzen — ihre entscheidenden Züge von der germanischen Dinggemeinde überkommen. Zwar zeichnet uns die Lex Visigothorum für die Städte das Bild einer römischen Munizipalverfassung; aber es spricht manches dafür, daß dieses Gesetzesrecht die althergebrachten Gemeinschaftsformen der Dinggemeinde nicht zu zerstören vermocht hat. So mag sich der *conventus publicus vicinorum*, von dem das Westgotengesetz spricht, mit der germanischen Dinggemeinde verschmolzen haben (Hinojosa S. 20). Waren es doch die gleichen Personen, die an jenem, wie an dieser teilnahmen.

Als nun die Städte etwa seit dem 10. Jahrhundert sich aus dem Landgerichtsverband lösten, in dem auch sie vorher gestanden hatten¹⁾, bildete sich in ihnen eine besondere Dinggemeinde; diesen Punkt sieht Hinojosa im Fuero von Leon schon erreicht. Die Gerichtsgemeinde der Stadt übernimmt gerichtliche und polizeiliche Aufgaben. Hatte im Landgericht in der Regel der König den Richter bestimmt, so erlangten später in den Städten — oft nicht ohne schwere Kämpfe mit den Stadtherren — die Stadtgemeinden das Recht der Richterwahl.²⁾ Immer mehr erweiterte sich in einer Entwicklung, die naturgemäß viele Entsprechungen zu anderen europäischen Ländern aufweist, der Kreis der städtischen Selbstverwaltung. Der *concejo* wird auch zu einer wirklichen Körperschaft. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts schon erhalten die Städte Zutritt zu den Ständeversammlungen, zu den Cortes. Die Blütezeit der städtischen Selbstverwaltung in Leon und Kastilien ist zwar glänzend, aber kurz. Sie dauerte etwa vom Ende des 12. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (Hinojosa S. 67). Von da an fanden staatliche Zentralisierungsbestrebungen verschiedene Mittel und Wege, um diese Fülle der Selbstverwaltung zu beschneiden.

¹⁾ Die Vorgänge, die zu dieser Loslösung führten, sind sehr verschiedenartig; vgl. Hinojosa S. 15 ff. und Valdeavellano S. 397 ff.

²⁾ Siehe aber noch Kap. 18 des Fuero von Leon.

Da ähnliche Grundkräfte auch in Navarra und Aragon die Entwicklung der Stadtverfassung bestimmten, dürfte diese in den genannten Staaten ähnlich verlaufen sein.

Nur einige Male erscheint in unserem Fuero das Wort *calumnia*, das als *calonia*, *caloña* usw. in den späteren Fueros eine so große Rolle spielt. Es ist bezeichnend, daß es in den Kap. 15 und 16 zweifellos eine Geldbuße bedeutet, im Kap. 40 eine bußwürdige Handlung. Ist doch dieses Wort eines der vieldeutigsten der altspanischen Rechtsquellen.¹⁾ Eine Reihe von Umständen, darunter nicht zuletzt der häufige Ansat mit 60 Schillingen, weisen darauf hin, daß die *caloña* mit der königlichen Banngewalt zusammenhängt. Die *caloña* ist als Brüche zu entrichten für Verletzung des Friedens-, Verwaltungs- und Verordnungsbanne²⁾, erscheint aber auch als Gebühr für die Inanspruchnahme von durch Königsbann gesicherten Einrichtungen.

Trägt so die *caloña* im allgemeinen hoheitsrechtlichen Charakter, so bezeichnen die Quellen doch nicht selten mit diesem Wort auch die Buße für Lötlung, Verletzung oder Entehrung, die an den Getrönkten oder an dessen Sippe zu entrichten ist. Daß das Wort *caloña* schließlich auch die Handlung bedeuten kann, mit der man Bannbrüche oder Buße verwirkt, braucht nicht mehr zu verwundern.

Die Brüche für Verletzungen des Friedensbannes durch Totschlag, die Kap. 8 des Fuero von Leon dem König zuweist, ist wohl nur eine Unterart der *caloña*, erscheint aber oft mit einem besonderen Namen: *homicidium*. Aber was wir schon bei der *caloña* feststellen mußten, auch das *homicidium* ist nicht immer in seinem Gesamtbetrag Brüche (Friedensgeld oder Bannbuße)³⁾ und manchmal überhaupt nicht Brüche, sondern nur Buße. Deshalb fällt das *homicidium* oft an die Sippe des Getöteten, oft wird es zwischen dieser und den Trägern der öffentlichen Gewalt

¹⁾ Vgl. Beneyto Pérez, *Instituciones* III, S. 199 ff.

²⁾ Dazu Brunner-von Schwerin, *Rechtsgeschichte* II², S. 50 ff.

³⁾ Dazu Brunner-von Schwerin a. a. D., S. 795 und 806 ff.

geteilt, manchmal aber nehmen diese das homicidium allein für sich in Anspruch.¹⁾

Im Zusammenhang damit steht eine weitere Erscheinung, die in den spanischen Fueros besonders ausgeprägt ist. Der typische Fall ist folgender: in einer Stadt oder in deren Reichbild wird ein Erschlagener gefunden und es gelingt nicht, den Täter zu ermitteln. Dann müssen die Bewohner der Stadt für das homicidium aufkommen. Der Gedanke der Gesamtverantwortlichkeit der Nachbarn, der überhaupt oft in den Fueros hervortritt, steht hinter diesem Rechtsfaz. Es ist begreiflich, daß es als eine wichtige Freiheitsgarantie galt, wenn der König oder Stadtherr die Stadt von dieser Pflicht befreite.

Endlich zeigt schon unser Fuero eine ganze Reihe von Leistungen und Abgaben, die teilweise nach Art und Maß näher umschrieben, teilweise mit einem speziellen Ausdruck bezeichnet sind.²⁾ Eine der häufigsten und vieldeutigsten Bezeichnungen: fosado, fonsado⁴⁾ u. ä. bedeutet: 1. die Verpflichtung, für den Unterhalt der Stadtmauern und Burgen Arbeitsdienste zu leisten, 2. eine Abgabe, wahrscheinlich Ablösung dieses Dienstes, 3. eine Ablösung des Kriegsdienstes, 4. den Kriegsdienst oder Heerzug selbst. Fossataria bedeutet die Ablösung, die jene leisten, die sich vom Mauer- und Kriegsdienst losgekauft hatten.

2. Zum Fuero von Escalona 1226

Nach der Auffassung von Burriel (wiedergegeben bei Muñoz S. 485 Note 1) soll die Stadt Escalona bereits im Jahre 1118 von König Alfons VII. jenen Fuero erhalten haben, den dieser König im gleichen Jahre den Mozarabern, Kastiliern

¹⁾ Bei dieser Sachlage blieb bei der Übersetzung nichts anderes übrig, als das Wort homicidium mit Totschlagsbuße zu übersetzen. Buße wird dabei in jenem weiten Sinne verwendet, der Bergeld, Friedensgeld und Bannbuße in sich schließt; vgl. Brunner, von Schwerin II, S. 795.

²⁾ Beneyto Pérez, Instituciones III, S. 202f.

³⁾ Dankenswerte Übersicht bei Beneyto Pérez, Instituciones III, S. 91ff. und bei Riaza-Gallo, Manual S. 294ff.

⁴⁾ Von lat. fossatum; Meyer-Lübke 3461.

und Franken von Toledo verliehen hatte (Druck bei Muñoz S. 363 ff.), nur daß jeweils der Name Toledo durch Escalona ersetzt wurde. Erhalten ist uns der — wenn man dieser Nachricht Glauben schenken will¹⁾ — zweite Fuero von Escalona, den auf Geheiß Alfons VII. die Brüder Didacus Alvariz und Dominicus Alvariz den Siedlern von Escalona und deren Nachkommen im Jahre 1130 verliehen haben; lateinischer Text bei Muñoz S. 485 ff. Im Jahre 1226 wandte sich der Rat an König Ferdinand III. mit der Bitte um Bestätigung einer Rechtsaufzeichnung, die sich inhaltlich völlig vom Fuero von 1130 unterscheidet. Es kommt, wie Galo Sánchez (Einleitung zu Ausgabe des Fuero de Madrid, Madrid 1932, S. 13) hervorhebt, nicht häufig vor, daß eine Stadt in dieser Weise eine Niederschrift ihres eigenständigen örtlichen Gewohnheitsrechtes zur Bestätigung vorlegt. Nicht immer sind die Fueros ein Spiegelbild gerade des örtlichen Rechtes; entlehnen sie doch oft aus bewährten Fueros anderer Orte. Wenn dieser — nach den genannten Voraussetzungen — dritte Fuero von Escalona als Beispiel eines kastilischen Fuero gewählt wurde, und zwar, obwohl sein Text auch im Abdruck bei Muñoz S. 490 ff. Lücken aufweist und an zwei Stellen bis zur Unverständlichkeit verderbt ist²⁾, so geschah das aus verschiedenen Gründen. Einmal, weil wir hier sicher sind, wirklich örtliches Gewohnheitsrecht einer neukastilischen Stadt vor uns zu haben, dann aber vor allem auch aus inhaltlichen Gründen. Dieser Fuero verdeutlicht in besonders klarer Weise, was Eduardo de Hinojosa (El elemento germánico en el derecho español², Madrid 1915, S. 31 ff.) über die Blutrache und die Friedlosigkeit im spanischen Recht des Mittelalters ausgeführt hat. Die Lex Visigothorum hatte die Blutrache zu unterdrücken versucht. In den Fueros aber lebt sie wieder, gebändigt freilich, wie unser Fuero auch erkennen

¹⁾ Einige Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Nachricht kann man nicht unterdrücken.

²⁾ Herr Professor Galo Sánchez hatte die Freundlichkeit, mir mitzuteilen, daß es keine neuere Ausgabe dieses Fuero gibt.

läßt, durch die besondere Friedensordnung der Stadt, die teilweise jedenfalls durch die Gottes- und Landfriedensbewegung Auftrieb bekommen hatte.

Im Jahre 1261 verlieh Alfons X. der Stadt Escalona den Fuero Real und verschiedene Freiheiten (Catálogo S. 90).

3. Fazañas aus kastilischen Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts

„Kastilien, das Land ohne Gesetze, ist das Heimatland der Fazañas, das Land des Freirechts.“ Mit diesem Satz umreißt Galo Sánchez (Para la historia de la redacción del antiguo derecho territorial castellano, AHDE. VI, S. 260 ff. bes. 263) die Bedeutung der richterlichen Weistümer (Fazañas) für die Entwicklung des älteren kastilischen Rechts. Im Gegensatz zu Leon, wo wir in den Beschlüssen der Versammlung von 1017 und im Fuero von Leon schon Ansätze zu einer landrechtlichen Gesetzgebung haben, die dann auch, wenngleich bescheiden, entfaltet wurden, lebt Kastilien bis ins 13. Jahrhundert ohne Landrecht. Um so reicher blühen hier allerdings die Ortsrechte, zunächst die kürzeren Fueros, die über den eine Mittelstellung einnehmenden Fuero von Madrid aus der Zeit Alfons VIII. (1158—1214) erst im 13. Jahrhundert zu den umfangreichen Fueros von der Art des Fuero von Cuenca und seiner Foralfamilie hinüberführen. Aber es mußten in der Rechtsprechung des 10. bis 13. Jahrhunderts viele Fälle auftauchen, die, da in diesen örtlichen Fueros nicht behandelt¹⁾, beim Fehlen landrechtlicher Bestimmungen nicht zu entscheiden gewesen wären, wenn nicht die alten kastilischen Richter ihren Beruf zur Rechtsschöpfung erkannt hätten.

Wir werden wohl mit Galo Sánchez S. 264 ff. in der Entwicklung der Fazañas drei Zeiträume zu unterscheiden haben. Im ältesten Zeitraum, in ihrer Blütezeit, sind die Fazañas Er-

¹⁾ Es kommt vor, daß der Rechtsinhalt städtischer Fueros durch angehängte Fazañas erläutert wird; so z. B. beim Fuero von Castrojeriz (Muñoz S. 39 ff.) und beim Fuero von Palenzuela (García Gallo in AHDE. XI [1934] S. 522 ff.).

klärungen über die Rechtsnorm, die in einem gegebenen Falle anzuwenden war. Aus dieser Zeit sind auch nur die Entscheidungssätze als solche ohne Fallerzählung erhalten. Die Fazaña wurde zum Fuero. In den Sagengestalten der kastilischen Richter Lain Calvo und Nuño Rasura schuf sich das Volk noch im 13. Jahrhundert eine Verkörperung dieses alten Richterkönigtums (Galo Sánchez S. 265 und 312 ff.). Gegen Ende des 12. und im Laufe des 13. Jahrhunderts bemerken wir eine wichtige Wandlung. Je mehr es zu umfangreichen Niederschriften der Ortsrechte kommt, je mehr die Könige und die Cortes Gesetze erlassen, um so mehr wird der Richter zum Gesetzesanwender, um so enger wird der Raum für die Fazañas. Die Richter greifen rechtschöpferisch nur noch ein, wo sich Lücken finden. Und bereits stammen die meisten Fazañas dieses Zeitraumes aus dem Munde von Königen. Auch äußerlich unterscheiden sie sich von den alten Fazañas dadurch, daß sie, nun viel wortreicher geworden, auch den Fall schildern und daran die Rechtsnorm knüpfen.

Der Niedergang der Fazañas hängt zusammen mit dem Vereinheitlichungsstreben in der Gesetzgebung Alfons X. und mit dem Eindringen des römischen und kanonischen Rechtes; der Richter wird nun zum unselbständigen Vollstrecker der staatlichen und örtlichen Gesetzgebung. Bezeichnend für diese Entwicklung ist etwa die Bestimmung in Tit. 248 des Libro de los fueros de Castiella: Die Richter sollen sich an das geschriebene Recht halten; nichtgeschriebenes Recht erlangt Geltungskraft erst, wenn es im Königspalast als Recht gesprochen oder als Privileg gewährt worden ist (Galo Sánchez S. 317). In der Einleitung zu den Siete Partidas spricht Alfons X. — übrigens mit offensichtlicher Übertreibung — davon, daß in größeren Teilen seines Reiches nach Weistümern und Willküren Recht gesprochen worden sei. Er wendet sich gegen die Weistümer ohne Form und ohne Berufung (Vorrede zur zweiten Fassung der Partidas 1265) und bestimmt in Part. III, 22, 14 ausdrücklich: Kein Richter dürfe mehr ein Weistum seinem Urteil zugrunde legen, das von einer andern Person als dem König gefunden sei; ein Weistum des

Königs aber habe Geltungskraft eines Gesetzes für den entschiedenen Fall, wie für andere ähnlich gelagerte Fälle.

Die *Fazañas* sind uns im allgemeinen nur als Einschübe in anderen Rechtsquellen überliefert. Eine Ausnahme machen einige kurze Sammlungen¹⁾: die eine von 20 *Fazañas* ist wahrscheinlich in der Zeit des Königs Peter I. nicht vor 1353 entstanden und enthält adelsrechtliche Weistümer; die andere Sammlung, die in den Ausgaben gewöhnlich als Anhang zum *Fuero Viejo* erscheint (so z. B. in *Códigos españoles* Bd. I S. 297 f.), bietet nach einer Vorrede vier von Alfons XI. im Jahre 1341 gewiesene Weistümer. Die Sammlung von *Fazañas*, die *Marichalar* und *Manrique* in ihrer *Historia de la legislación . . . de España* II S. 440 ff. unter systematischen Gesichtspunkten geordnet darbieten, ist eine Zusammenstellung aus ganz verschiedenen Quellen. Die wichtigsten Quellen für kastilische *Fazañas* sind zwei Privatarbeiten über kastilisches Landrecht, der in Burgos um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstandene *Libro de los fueros de Castiella* (Ausgabe von Galo Sánchez, Barcelona 1924) und der *Fuero Viejo de Castilla* (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts). Da beide Werke aus einer uns heute verlorenen gemeinsamen Quelle schöpfen, erklärt sich, daß wir mehrfach die gleichen *Fazañas* in der einen wie in der anderen finden. Übrigens ist der LFC. viel reicher an *Fazañas* als der *Fuero Viejo*.

Unsere Auswahl leitet ein mit der berühmten dem LFC. entnommenen *Fazaña* von Doña Elvira²⁾, einem Beispiel der sog. *ley de osculo*. Sie ist als Weistum in etwas anderer Textgestalt auch im *Fuero Viejo* V, 1, 4 vertreten und im *Fuero Real* III, 2, 5 als Teilelement eines Rechtsatzes erkennbar. Den darin enthaltenen Rechtsatz halten die einen für keltiberisches, von den Römern als Provinzialvolksrecht geduldetes *Bulgar-*

¹⁾ Vgl. auch oben S. XXXVI Note 1.

²⁾ Wichtiges Schrifttum: Wolf, *Rechtssymbolik in spanischen Quellen*, S. 86 ff. mit Nachweisen älteren Schrifttums; Rino Lamassia, *Osculum interveniens*, *Rivista storica italiana* II (1885), S. 241 ff.; Melicher S. 167 f.; Torres, *Lecciones* I (2. Aufl. 1935), S. 185, 255 und 258.

recht (so Torres), die anderen für römisches Reichsrecht (so Tamassia); aber es fehlt in diesem Weistum nicht an Zügen, die an die germanische Morgengabe erinnern. In diese Richtung weist vor allem das gefattelte Maultier als Bestandteil der Eheschenkung, das an das gezäumte Pferd bei Tacitus Germania Kap. 18 gemahnt; vergleiche L. Vis. III, 1, 5 und die westgotische Formel 20.¹⁾ Aber auch die bisher rätselhafte, als abtesa bezeichnete Gabe des Bräutigams könnte germanisch sein, wenn man sie in Beziehung setzen darf zu dem als abes bezeichneten Pelz in Fuero Viejo V, 1, 3 und der nordischen Bankgabe, dem Frauenmantel „mit schönem Pelz und Zierat“.²⁾

Die dann folgenden Weistümer aus Tit. 258, 259, 261 und 262 des LFC. lassen uns das Werden einer Reihe von Rechtsfällen erkennen, mögen aber auch Einblick geben in manch böse Händel, die im Burgos des 13. Jahrhunderts vorkamen. Wenn in Tit. 262 Mörder und ihre Helfershelfer eine Bußwallfahrt zur Sühne auferlegt bekommen, so ist der Rechtsschutz für Wallfahrer das Hauptmotiv in den Weistümern der Tit. 265 und 273.³⁾ Burgos lag ja an einer der großen Pilgerstraßen, die nach dem wohl meist besuchten Wallfahrtsorte des Mittelalters, nach Santiago, führten. Auch deutsche Pilger kamen, wie das Weistum des Tit. 273 zeigt, durch diese Stadt.

Bringen alle diese Fazañas ausführliche Fallerzählungen, so faßt eine wegen ihrer schönen Rechtsymbolik aus dem Fuero Viejo ausgewählte Fazaña die Rechtsnorm kurz zusammen. Zwei weitere Fazañas aus dem Fuero Viejo s. unten S. 44 u. 50.

4. Zur Auswahl aus dem Fuero Viejo

Wenn uns die Fazañas ein Stück aus dem Entstehungsvorgang kastilischen Landrechts erkennen lassen, so haben wir im Fuero Viejo eine Sammlung dieses Landrechts vor uns. Daß

¹⁾ M. G. H. Formulae S. 584 und Leges Visigothorum S. 127f.

²⁾ Vgl. Grimm, DMZ.⁴ I S. 592, auch 612 und 619 und Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht II (1935) S. 864f.

³⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Wallfahrt und Recht in: Wallfahrt und Volkstum, hrsg. von G. Schreiber, Düsseldorf 1934, S. 226 ff.

der Fuero Viejo eine Privatarbeit ist, daß sein Rechtsstoff in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich in Burgos, der Hauptstadt Kastiliens, zusammengetragen wurde, daß er aber erst 1356 seine uns überlieferte systematische Anordnung erhalten hat, wurde schon erwähnt.¹⁾ Trotz zahlreicher Bestimmungen, die sich auf Adelige beziehen²⁾, ist der Fuero Viejo keineswegs ausschließlich oder auch nur vorwiegend für den Adel bestimmt.

Der Fuero Viejo wurde im Jahre 1771 herausgegeben von den Doktoren Ignacio Jordan de Alfo und Miguel de Manuel; auf dieser Ausgabe beruht auch der Abdruck in den Códigos Españoles, Band I (Madrid 1847) S. 253 ff., der hier trotz seiner greifbaren Mängel zugrunde gelegt werden mußte, da keine bessere Ausgabe vorhanden ist. Aber an dieser Quelle mit ihren altertümlichen Rechtsfäßen, die in eine viel ältere Zeit hinaufreichen, als die Abfassungszeit dieses Rechtsbuchs zunächst vermuten läßt, vorüberzugehen, schien nicht richtig, da schon Jakob Grimm in seinen Rechtsaltertümern sie wiederholt herangezogen hat.

Der Fuero Viejo zerfällt in 5 Bücher mit Titeln und Kapiteln als Unterabteilungen. Buch I behandelt hauptsächlich Lehensrecht, Landfriedensrecht, Recht der Solariegos und der Behetrias, Buch III enthält im wesentlichen Verfahrensrecht und ein Stück Schuldrecht, Buch IV weitere Gegenstände des Schuldrechts und Sachenrecht; Buch V befaßt sich mit Familien- und Erbrecht. Das hier wiedergegebene Buch II hat seinen Schwerpunkt im Strafrecht und weist hier z. B. noch altertümliche Wergeldkataloge für Körperglieder (II, 1, 6)³⁾, für Tötung und Verletzung von Vögeln und Hunden auf (II, 5, 2 und 3). Daß das Stellen der Entführten zwischen den Entführer und ihre Verwandten

¹⁾ Vgl. oben S. XX. Die Textgeschichte hat Galo Sánchez, *El antiguo derecho territorial castellano*, AHDE. VI (1929), S. 277 ff. klargestellt.

²⁾ Vgl. die Fazaña S. 40.

³⁾ Die Abstufung des Wergeldes für die einzelnen Finger findet sich schon in der L. Vis. VI, 4, 3; vgl. auch den Fuero von Najera Kap. 93.

(II, 2, 2) und die Form der Notzuchtsklage (II, 2, 3) ihre Entsprechung in anderen germanischen Rechten haben, braucht hier nur angedeutet zu werden. Titel 3 handelt weniger von der Strafe des Diebstahls, wie die Überschrift vermuten ließe, als von der Fahrnisklage und zeigt neben manchem, was fremd anmutet, — vielleicht würde einem besseren Text mehr Klarheit zu entnehmen sein — jedenfalls die germanische Unterscheidung der Rechtsfolgen bei freiwilligem und unfreiwilligem Besitzverlust an Fahrnis. Titel 4 läßt uns erkennen, wie das Rügeverfahren des Königsgerichts, beim Volke keineswegs beliebt, auf gewisse Fälle beschränkt wird. Verschiedene Dinge, z. B. die Wiederholung des Rechtsfalles von II, 4, 1 in II, 4, 2, dann auch die eingestreuten *Fazañas* (II, 1, 4 und II, 2, 2) machen deutlich, daß der *Fuero Viejo* nicht das Ergebnis planmäßiger Arbeit eines Gesetzgebers, sondern gewachsenes Volksrecht ist.

II. Zu den Rechtsquellen aus Navarra

1. Zum Kolonisationsprivileg für Sankt Anaklet, 1065

Es liegt in der Natur der Kolonisationsprivilegien (*cartas pueblas*), über deren besonderen Sinn im Rahmen der spanischen Reconquista schon oben S. XVIII f. gehandelt worden ist, daß sie, als Zeugnisse für das Weiterleben germanischen Rechts betrachtet, nicht sehr viel hergeben. Doch sind die darin verbrieften Rechte und Freiheiten sehr oft die Grundlage zu späteren *Fueros* geworden.¹⁾ Aus diesem Grunde rechtfertigt sich der Abdruck wenigstens eines Kolonisationsprivilegs nach dem Text bei *Muñoz* S. 233 f. Die *carta puebla* für Sankt Anaklet²⁾ ist erlassen von Bischof Gomez von Najera, von dem wir noch einige andere Kolonisationsprivilegien haben (vgl. *Muñoz* S. 230 ff.). Doch läßt die Urkunde erkennen, daß der Ort Sankt Anaklet schon vorher, nämlich in den Zeiten des Königs Garcia von

¹⁾ Der S. 134 ff. gedruckte *Fuero* von Jaca veranschaulicht gut den Übergang vom Siedlungsprivileg zum knappen *Fuero*.

²⁾ Da der Ort in der großen spanischen *Enciclopedia Espasa-Calpe* nicht aufgeführt ist, muß man annehmen, daß er abgegangen ist.

Navarra (1035—1054), und zwar durch den Siedlungsunternehmer Gimenez Garsez besiedelt worden war und von ihm auch ein Privileg erhalten hatte. Bischof Gomez vergab, wie die Urkunde ergibt, den Ort Sankt Anaklet und seine Bewohner an das berühmte Kloster Sankt Martin in Albelda¹⁾, das er übrigens wie ein bischöfliches Eigenkloster behandelt.

2. Zum Fuero von Nájera

Dem berühmten Fuero von Nájera pflegen spanische Schriftsteller für das Pyrenäengebiet eine ähnliche Bedeutung zuzusprechen, wie sie dem Fuero von Leon für den Nordwesten der Halbinsel zukommt. Nájera war von König Sancho Garces I. (905—925) erobert worden und gehörte seitdem zum Reiche von Navarra, das unter Sancho el Mayor (1000—1035) den umfangreichsten und wichtigsten christlichen Machtkern in Spanien bildete. Es umfaßte damals, wie schon erwähnt, den größten Teil des Nord- und Südabhangs der Pyrenäen bis zu den Grenzen von Katalonien und im Jahre 1028 war ihm durch Heirat auch Kastilien zugewachsen. König Sancho el Mayor teilte das Reich unter seine Söhne; Garcia (1035—1054) erhielt Navarra, Ferdinand erhielt Kastilien, das damals zum Königreich erhoben wurde, ebenso wie das an Ramiro vermachte Aragon. Der Nachfolger des Königs Garcia, König Sancho IV. der Edle (1054 bis 1076) wurde von seinem Bastardbruder Raimund am 4. Juli 1076 ermordet. Während nun der größere Teil von Navarra mit Pamplona von Aragon erobert wurde, benützte König Alfons VI. von Leon-Kastilien die Gelegenheit, um sich der Residenzstadt der navarresischen Könige Nájera und der ganzen Landschaft Rioja zu bemächtigen, in welcher Nájera liegt. Die Bürger der Stadt überreichten ihm, wie wir nach den Forschungen von J. M. Lacarra AHDE. X (1933) S. 248f. annehmen dürfen, zunächst eine ganz knappe, wahrscheinlich von einem Mönch des berühmten Klosters San Millan²⁾ hergestellte Zusammenfassung

¹⁾ Dazu Enciclopedia Espasa-Calpe unter dem Worte: Albelda.

²⁾ San Millan de la Cogolla ist eine angeblich schon 537 gegründete Benediktinerabtei, 17 km südwestlich von Nájera gelegen.

ihrer wichtigsten Freiheiten, die sie auf die berühmten Namen ihrer Könige Sancho el Mayor und García zurückführten. Sie ist uns in zwei Handschriften des genannten Klosters erhalten und u. a. von Garran BRAH. XIX (1891) S. 56 ff. herausgegeben. Alfons VI. dürfte diese Urkunde schon zwischen dem 4. und 10. Juni 1076 bestätigt haben. Noch im gleichen Jahre, wenn nicht überhaupt im Anschluß daran¹⁾, bestätigte Alfons VI. den viel umfangreicheren und die Hand eines Rechtskundigen offenbarenden Fuero von Najera, der, wie er die Stoffanordnung der kurzen Fassung beibehalten hat, auch das darin enthaltene Recht auf die genannten navarresischen Könige zurückführt.

Wenn nun auch von 1076 an Najera nicht mehr zu Navarra gehörte, so kann kein Zweifel sein, daß der Fuero auf altem navarresischem Gewohnheitsrecht aufbaut (so besonders Vicente de la Fuente BRAH. I, 1879 S. 273 ff.). Aber die neue politische Zugehörigkeit der Stadt bedeutete für den zweifellos hervorragenden Fuero auch ein neues Wirkungsfeld. Unverkennbar ist sein Einfluß auf das kastilische Recht (Einzelheiten bei Garran S. 52 ff.), und während sonst altnavarresisches und altaragonesisches Recht zusammengehen, sollte der Fuero von Najera das Verbindungsglied zwischen dem Recht der Pyrenäenstaaten und Kastilien werden (Garran S. 54). Der Fuero wurde bestätigt im Jahre 1136 von Alfons VII. (Garran S. 101 f.), im Jahre 1282 vom Infanten Don Sancho (Garran 114 ff.), im Jahre 1304 von Ferdinand IV. (Garran S. 102 ff.), im Jahre 1332 von Alfons XI. (Garran S. 106 ff.), im Jahre 1352 von Peter I. von Kastilien (Garran S. 110 ff.), im Jahre 1367 von Heinrich II. (Garran S. 116 ff.) und im Jahre 1420 von Johann II. (Garran S. 118 ff.).

Der Fuero von Najera ist herausgegeben von Florente Noticias Bd. III S. 316 (der Text wurde von Yanguas und Zuaznavar übernommen), dann von Muñoz S. 287 ff. (an Muñoz schließt sich Helfferichs nicht vollständiger, aber mit einigen Bemerkungen versehener Abdruck S. 326 ff. an), von de

¹⁾ Wohl irrtümlich hat Garran auf S. 66 die Jahreszahl 1077.

la Fuente BRAH. I, S. 286 ff. und schließlich von Garran BRAH. XIX S. 71 ff. Garran hat dem lateinischen Text eine kastilische Übersetzung und verschiedene Erläuterungen beigegeben, auch eine Zählung der Kapitel durchgeführt, die zwar zu sehr aufgliedert, aber hier übernommen wurde, um nicht nochmals eine neue Bezifferung einzuführen. Nicht übernommen wurde die dem Urtext fremde, von Garran durchgeführte Zusammenfassung jeweils einer Reihe von Bestimmungen zu Stoffgruppen. Sie ist doch zur Unzulänglichkeit verurteilt. Wir geben den Text von Muñoz und vermerken bei Gelegenheit einige bessere Lesarten von Garran.

3. Zur Auswahl aus dem Fuero general de Navarra

Die Hauptquelle navarresischen Landrechts ist der Fuero general de Navarra¹⁾, eine Privatarbeit aus dem 13. Jahrhundert, deren Text uns leider nur in einer Umarbeitung des 14. Jahrhunderts erhalten ist, die bereits die sog. Verbesserung (Amejoramiento) von König Philipp III. 1330 berücksichtigt. Aus der Tatsache solcher amtlicher Eingriffe in das alte Rechtsbuch — im Jahre 1418 erließ König Karl III. eine weitere solche Verbesserung — sehen wir immerhin, daß diese Privatarbeit sich bald das Ansehen eines wirklichen Gesetzbuchs zu verschaffen vermocht hat.

Zwei ältere amtliche Ausgaben von 1685 und 1815 glaubten verschiedene anstößige Stellen beim Druck weglassen zu sollen; doch sollten diese Stellen ihre Geltungskraft nicht verlieren, sondern weiterhin bei den Gerichten Anwendung finden.²⁾ Vollständiger ist die letzte, aber heute auch schon veraltete Ausgabe,

¹⁾ Wir folgen hier der Darstellung von Galo Sánchez, Curso S. 129 ff., müssen aber wenigstens andeuten, daß auch in die Entstehungsgeschichte unserer Quelle das Problem des berühmten Fuero von Sobrarbe hereinspielt. Dazu neuerdings Konrad Haebler, Zwei Handschriften des Fuero von Sobrarbe in nordischen Bibliotheken, Nordisk Tidskrift för Bok-och Biblioteksväsen XX (1933), S. 142 ff.

²⁾ Marichalar y Manrique IV, S. 315.

die wir besitzen; sie wurde besorgt von Pablo Harregui und Segundo Lapuerta, Pamplona 1869. Wie schon die älteren genannten Ausgaben zeigt sie eine Einteilung nach Büchern mit Titeln und Kapiteln als Unterabteilungen. Dieser Ausgabe sind auch die hier ausgewählten Stellen entnommen. — Es wurden zunächst zwei Titel (III, 21 und V, 12) herausgegriffen, die in besonders schöner Weise Rechte und Pflichten des Nachbarverbandes zeigen. Ferner verdiente der berühmte Titel V, 3 über die Gottesurteile herausgehoben zu werden. Fallen in der Schilderung des Zweikampfes der Adeligen zu Roß und der Bauern mit Schild und Kampfstock, in der Schilderung der Probe des Handeisens und des Kesselfangs zahlreiche Entsprechungen zu deutschen Rechtsquellen ins Auge¹⁾, so findet sich hier in Kap. 11 und 12 auch der berühmte Kerzenzweikampf. Als zweiseitiges gerichtliches Gottesurteil auch in Siam, Borneo und Kambodscha bezeugt, erscheint er in Europa nur im navarresischen Recht. Daß der Kerzenzweikampf in Navarra älter ist als der Fuero general, zeigt eine Stelle aus dem navarresischen Fuero von Tafalla (1157?)²⁾, wo den Bewohnern von Tafalla Freiheit von den Gottesurteilen des Handeisens und des Kerzenzweikampfes zugesichert wird.

Ein Wort der Erläuterung fordert noch das eigenartige Verfahren des sog. reptare (von repeterere); ähnlich wie in Leon und Kastilien (darüber Manuel Torres, *Naturaleza jurídico-penal y procesal del desafío y riepto en León y Castilla* AHDE. X [1933] S. 161 ff.) ist Riepto auch in unserer Quelle ein besonderes Verfahren, gekennzeichnet a) dadurch, daß es nur vor dem königlichen Hofgericht stattfindet, b) dadurch, daß es nur auf Fragen des Verrats und Friedbruchs sich bezieht. Einer der Hauptfälle war die Klage, daß der Gegner die Fehdehandlungen eröffnet habe ohne vorherige richtige Fehdeansage oder Fried-

¹⁾ Damit ist natürlich noch nichts für den germanischen Ursprung der Gottesurteile bewiesen.

²⁾ AHDE. X (1933) S. 263. Die Stelle lautet: Nos (die Bewohner von Tafalla) non debemus ferrum levare neque candela per ullo pleito.

auffage (kastilisch: desafío, katalanisch acuy(n)dament). In den Usatici von Barcelona wird uns das Niepto-Verfahren nochmals begegnen.

Erwähnt sei noch, daß auch einige der S. 166 ff. abgedruckten aragonesischen Fazanañas, in die Volkssprache übersezt, in den Schlußtitel (V, 11): De Fazanañas des Fuero general de Navarra übergegangen sind, auch ein Beweis für den alten Zusammenhang des aragonesischen und navarresischen Rechtes.

Von der Schönheit und volkstümlichen Kraft unserer Quelle vermögen vielleicht die hier gegebenen Stücke schon ein Bild zu vermitteln.

III. Zu den Rechtsquellen aus Aragon

1. Zum Fuero von Jaca

Wir haben oben S. XI gesehen, daß König Sancho el Mayor von Navarra vor seinem Tode sein großes Reich aufteilte und daß dabei das damals noch sehr kleine Aragon, zum Königreich erhoben, an seinen Sohn Ramiro I. (1035—1063) kam. Dessen Nachfolger Sancho Ramírez (1063—1094) ist eine der größten Eroberergestalten unter den Königen von Aragon.

Gleich im ersten Jahre seiner Regierung erteilte nun Sancho Ramírez den Bewohnern der Stadt Jaca in Hocharagon einen berühmt gewordenen Fuero, dessen Original uns nicht mehr erhalten ist. Die älteste Abschrift aus dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts wurde erst in neuester Zeit von Ricardo del Arco im Stadtarchiv von Jaca aufgefunden (vgl. BRAH. Bd. 86 [1925] S. 474 ff., lat. Text S. 481 ff., kastilische Übersetzung S. 479f.) und ist jetzt von Ramos y Loscertales im AHDE. V (1929) S. 410f. kritisch herausgegeben worden.¹⁾ Dieser Text wird hier zugrunde gelegt. Von uns eingeführt ist die Bezifferung der einzelnen Sätze. Andere Textformen bieten Florente, Noticias III, S. 454 (Abdrucke dieses Textes bei

¹⁾ Einleitend hat Ramos S. 408 ff. eine m. E. recht brauchbare Lösung für die schwierige Frage des Zeitansazes vorgeschlagen, der ich hier folge.

Yanguas und Zuaznavar), P. Huesca, Teatro histórico de las iglesias del reino de Aragon, Bd. VIII (1802) S. 440 (Abdruck bei Muñoz S. 235 ff.) und Dámaso Sangorrín, El libro de la cadena de Jaca, Zaragoza 1921 Nr. 8 S. 85 ff. mit kastilianischer Übersetzung und einigen Erläuterungen. Die Textformen, welche P. Huesca, Muñoz und Sangorrín bieten, beruhen auf der Abschrift des Fuero im Kettenbuch von Jaca¹⁾, einem Stadtbuch, das die für die Stadt wichtigsten Privilegien, Schenkungen, Statuten usw. in Abschrift enthält; der erste Teil des Kettenbuches, der unseren Fuero enthält, ist um 1270 niedergeschrieben.

Dieser berühmte Fuero von Jaca wurde von den späteren Königen von Aragon mehrfach bestätigt und gelegentlich erweitert, so z. B. von Ramiro II. in zwei Privilegien des Jahres 1135 (Sangorrín Nr. 14 und 15 S. 129 ff. und 135 ff. = Muñoz S. 239 und 241 f.), von Alfons II. im Jahre 1187 (Sangorrín Nr. 18 S. 151 ff. = Muñoz S. 245 ff.), von Peter II. im Jahre 1197 (Sangorrín Nr. 22 S. 175 ff.) und von Jakob I. im Jahre 1225 (Sangorrín Nr. 50 S. 313 f.). Die Bestätigung Alfons II. von 1187 enthält folgende vielbeachtete Stelle: „Ich weiß, daß Leute aus Kastilien und Navarra und aus anderen Gebieten nach Jaca zu kommen pflegen, um dessen gute Gewohnheiten und Fueros kennenzulernen und auf ihre Heimat zu übertragen.“ Ramos y Loscertales (Fuero de Jaca, Barcelona 1927, Einleitung S. XI ff.) hat gezeigt, daß der Fuero von Jaca in der Form von 1063 eine solch ungewöhnliche Beachtung nicht gerechtfertigt hätte; denn die meisten Rechtsfälle dieser Quelle standen um 1187 auch schon auf Grund der heimatlichen Fueros in vielen anderen Städten in Geltung. Aber Jaca war ein Mittelpunkt für die Ausarbeitung größerer Rechtsammlungen. Dort entstanden in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, lange bevor es eine amtliche Sammlung aragonesischen Landrechts gab, jene lateinischen Privatarbeiten,

¹⁾ So genannt, weil es an einer Kette angelegt war; Sangorrín, Einleitung S. V.

welche Ramos als Refkopilationen der Fueros von Aragon bezeichnet und in AHDE. II (1925) S. 494 ff. und AHDE. V (1928) S. 390 ff. veröffentlicht hat.¹⁾ Der Zusammenhang mit dem alten Fuero von Jaca ist besonders bei der ersten Refkopilation ganz klar (Ramos a. a. O. S. XVI f.). Hocharagonesisches Recht spielt neben umgeformten Sätzen der Lex Visigothorum und einigen Elementen aus einer kanonischen Sammlung aber auch eine Rolle in der zweiten der genannten Refkopilationen. Solche Arbeiten, so vermutet Ramos mit Recht (Einleitung S. XXXIV), waren es wohl, die Lernbegierige nach Jaca zogen, um dort von den guten Gewohnheiten und Fueros dieser Stadt Gewinn für die Bereicherung des heimatischen Rechts zu ziehen.

Die erste der genannten Refkopilationen hat sicherlich auch Pate gestanden, als man im 13. Jahrhundert den umfangreichen Fuero von Jaca in Latein niederschrieb; seine spätere katalanische Textgestalt ist nunmehr von Ramos, Barcelona 1927, veröffentlicht.

Kommt somit der in der Stadt Jaca geleisteten rechtlichen Arbeit eine große Bedeutung für die Ausbildung des aragonesischen Landrechts zu, so bestehen auch enge Beziehungen zwischen dem Recht von Jaca und dem von Navarra. Der Fuero von Jaca drang in Navarra in zwei Richtungen ein: eine Linie führt über den ältesten Fuero von Estella (1090) zu teilweise eigenartigen Gestaltungen navarresischen Rechts; der reine Fuero von Jaca wurde aber mit Vorliebe den fränkischen Kolonisatoren Navarras verliehen. „In Navarra stellt der Fuero von Jaca das typische Recht der fränkischen oder ausländischen Ansiedler dar, die im 13. Jahrhundert die Schicht der sog. Ruanos bildeten.“ (Lacarra, AHDE. X [1933] S. 213 ff.)

2. Zum Fuero von Calatayud

Es hatte wohl den Anschein, als ob unter Alfons I., dem Schlachtenlieferer (el Batallador, 1104—1134) die größeren

¹⁾ Eine weitere Refkopilation altaragonesischen Rechts von 54 Kapiteln in der Volkssprache ist ebenfalls von Ramos in AHDE. I (1924) S. 400 ff. veröffentlicht worden.

spanischen Reiche des Nordens zur Einheit zusammengeschlossen werden könnten. Der König hatte bereits von seinem Vater Aragon und Navarra überkommen. Verheiratet mit Urraca, der Tochter des 1109 verstorbenen Königs Alfons VI. von Leon und Kastilien, hätte er wohl seinen Rechtstitel auf diese Reiche zu wirklicher Herrschaft ausbauen können, wäre nicht gerade die unglückliche Ehe mit Urraca Anlaß zu unheilvollen Wirren geworden. Mit dem Tode Urracas und der Thronbesteigung Alfons VII. (1126) mußten solche Pläne endgültig begraben werden. Wenn Alfons I. von Aragon von seinem Volke den Namen des Schlachtenlieferers erhalten hat, so ist das Bedeutsame an ihm erkannt. Er schuf dem kleinen Aragon Raum, eroberte Zaragoza (1118?), Tudela, Borja, Tarazona, Calatayud (1120) und Daroca. Einer alten Nachricht zufolge soll er gleich nach der Eroberung der Stadt Calatayud einen Fuero erteilt haben (Catálogo S. 56). Der Fuero von 1131 ist in zwei Fassungen erhalten, die beide vom Original abgeleitet sind: die eine (A) stellte das Exemplar für den Rat dar und ist mehrfach abgedruckt, unter anderem bei Muñoz S. 457 ff.; die andere (B), das Exemplar für den König, ist durch eine in die Register der Krone Aragon aufgenommene Bestätigung von 1286 auf uns gekommen und von Ramos y Loscertales in AHDE. I (1924) S. 409 ff. veröffentlicht. Wir geben den Text dieser Ausgabe mit ihrer Bezifferung der Kapitel und ziehen nur an einigen Stellen den Text von Muñoz heran. Der Fuero, der besonders in der Einleitung deutlich noch die den Kolonisationsprivilegien eigentümliche Sorge um das Wachsen der Stadt zeigt, ist mehrfach bestätigt worden; so 1134 von Ramiro II. (AHDE. I S. 415f.) und 1286 in Zaragoza von Alfons III. (a. a. D. S. 416). Er gehört neben den Ortsrechten von Zaragoza und Daroca zu den aufschlußreichsten Quellen für das aragonesische Recht des 12. Jahrhunderts; vergleiche dazu Adolfo Bonilla y San Martín, *El derecho aragonés en el siglo XII*, Actas y Memorias del II. Congreso de historia de la Corona de Aragon, Bd. I Huesca 1920 S. 173 ff.

3. Aragonesische Fazañas

Wenn den Fazañas in Aragon nicht jene Bedeutung für die Entwicklung des Landrechts zukommt wie in Kastilien, so fesseln uns die wenigen erhaltenen aragonesischen Weistümer sicherlich als Zeugnisse volkstümlicher Rechtsauffassung. Von den nachfolgenden Beispielen sind die Weistümer I und II entnommen der von Ramos y Loscertales in AHDE. I (1924) S. 400 ff. gedruckten Kopilation der Fueros von Aragon, einer Privatarbeit über aragonesisches Landrecht (wohl 12. Jahrhundert); die Weistümer III und IV stammen aus einer vom gleichen Herausgeber in AHDE. II S. 494 ff. ebenfalls zum ersten Male veröffentlichten Kopilation aragonesischen Rechts aus dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts. Scheinen die Weistümer I und II in der erstgenannten Kopilation die einzigen zu sein, so enthält die zweite genannte Quelle außer dem hier ausgewählten Kap. 76 und 78 noch weitere Weistümer in Kap. 69, 79, 80 und 123. Das Weistum in Kap. 69 geht auf einen nichtgenannten Richter zurück, ebenso wie die später der Handschrift eingefügten, aber nicht bezifferten Weistümer S. 511 Note 3. Das Weistum in Kap. 76 wird auf einen nichtgenannten König, die Weistümer in Kap. 79 und 80 werden auf König Peter I. von Aragon (1094—1104) zurückgeführt. Kap. 78 (unsere Nr. IV) ist eine Rechtsfage und Kap. 123 sowie eine spätere Einfügung S. 518 Note 1 geben sich als Rechtsschwänke; in Kap. 123 wird erzählt, wie ein Christ einen Juden, in der genannten Einfügung, wie ein Jude einen Christen überlistet. Daß auch eine ebenfalls von Ramos y Loscertales in AHDE. V S. 390 ff. veröffentlichte Kopilation einige Kapitel, nämlich 20, 23, 28, 30, 31, 35 und 41 enthält, die an Fazañas erinnern, ohne sich aber als solche zu bezeichnen, sei hier nur erwähnt.

Unsere Fazaña I, die sich, in die Volkssprache übersetzt, auch im Fuero general de Navarra VI, 11, 7 wiederfindet, ist ein Rechtsmärchen. Wenn sonst gelegentlich in den Rechtsmärchen phantastische Rechtsvorstellungen herrschen, Recht und Unrecht verkehrt wird (vgl. E. von Künßberg bei Adolf Spamer, Die

deutsche Volkstunde, Textband Leipzig 1934, S. 556), so sind in unserer *Fazana* drei Rechtsgedanken klar zu erkennen, die im damaligen Recht von Aragon sicherlich galten: 1. Die Blutrachepflicht, 2. der Gedanke, daß beiden Teilen im Prozeß rechtliches Gehör gewährt werden muß, 3. der berühmte Satz, daß kein Freier gefesselt vor seinem Richter stehen soll. Wir dürfen sogar annehmen, daß die Weitergabe dieses Rechtsmärchens gerade den Zweck hatte, diese Rechtsgedanken einzuschärfen. Auch das deutsche Recht hat übrigens sein Schlangenmärchen im *Reineke Vos* III, 4; vgl. dazu Eduard Dsenbrüggen, *Die deutschen RechtsSprichwörter*, Basel 1876, S. 21 ff.

Weistum II fesselt uns wegen der Eindringlichkeit, mit der es uns das Recht von Huld und Gnade vor Augen führt. Um des Königs Huld und auf dessen Wunsch auch des Beleidigten Gnade zu gewinnen, finden sich 72 (!) angesehene Männer zu demütigenden Handlungen, nämlich Stabtragen, schimpfliche Entblößung, Niederknien usw. bereit. Diese Formen der Harnschar sind uns aus der Symbolik des deutschen Sühnerechts wohlbekannt; vgl. Rudolf His, *Das deutsche Strafrecht des Mittelalters I*, Leipzig 1920, S. 269 ff., und zum Stabtragen besonders Karl von Amira, *Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik*, München 1909, S. 17 ff.

Für Weistum III sei nur auf einen Punkt hingewiesen, der dort lediglich durchschimmert. Der Gläubiger will hier die Bestattung der Leiche seines verstorbenen Schuldners hindern. Wie das deutsche Recht, so kennt auch das altspanische Recht dieses harte, aber wirksame Mittel, um die Erben zur Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten zu zwingen; vgl. darüber Eduardo de Hinojosa, *La privación de sepultura de los deudores in Estudios sobre la historia del derecho español*, Madrid 1903, S. 143 ff. Nach Hinojosa S. 161, der übrigens unser Weistum nur in seiner etwas veränderten Gestalt in Buch IX, Tit. De Duello des Código de Huesca (1247) kennt, wäre es sogar das älteste spanische Zeugnis dieses Rechtsbrauches.

Unser Weistum IV — als solches bezeichnet es sich jedenfalls in Buch VI Tit. II, 4 des *Fuero general de Navarra*, wohin

es übernommen wurde — gehört zu den Rechtsfagen, und zwar zu den von E. v. Künßberg a. a. D. S. 555 folg. Rechtsschutzsagen. Die letzten Sätze des Weistums mit ihrer Berufung auf den Philosophen Priscianus und mit dem Hinweis auf die Geschichte von Susanna und den beiden Alten sind natürlich späteres gelehrtes Beiwerk; im Fuero von Navarra schließt die Sage mit der an ein Märchen gemahnenden Formel: „Und von da an lebten Mann und Frau in Friede und Liebe.“ Neben dem Siege der mißhandelten Unschuld erkennen wir als Hauptmotiv dieser Sage die Belehrung des alten Richters durch Knaben oder junge Leute. Dieser Zug ist auch der deutschen Rechtsfage nicht unbekannt; vgl. z. B. eine Sage aus Bärnau in der Oberpfalz bei A. Schöppner, Sagenbuch der bayerischen Lande, München 1851 ff., Bd. II, S. 126 und die beiden Sagen bei Karl Müllenhoff-Mensing, Sagen, Märchen und Lieder der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, 2. Aufl., Schleswig 1921, S. 90f.

IV. Zu den Rechtsquellen aus Katalonien

Zu den Usatici von Barcelona

Die Usatici von Barcelona, die übrigens heute noch unter den geltenden Rechtsquellen Kataloniens an erster Stelle aufgeführt werden, sind nicht nur das Recht einer Stadt, sondern Landrecht für den ganzen Prinzipat von Katalonien gewesen. Während sich in Kastilien, Navarra und Aragon landrechtliche Quellen, und zwar zunächst solche nichtamtlichen Charakters erst seit dem 12. Jahrhundert formen und doch auch die landrechtlichen Sätze des Fuero von Leon noch recht spärlich sind, erhält Katalonien bereits im 11. Jahrhundert seine Usatici. Freilich gehört nur ein Teil der insgesamt 174 Usatici dieses berühmten Gesetzeswerkes dem 11. Jahrhundert an. Wir haben uns nämlich die Entstehungsgeschichte dieses Werkes als eine Überlagerung von zeitlich ziemlich weit auseinanderliegenden Schichten vorzustellen. Das hat schon Julius Ficker gesehen, der überhaupt mit seinem Aufsatz: Über die Usatici Barchinonae und deren

Zusammenhang mit den *Exceptiones legum Romanarum*, (M. J. G. Ergänzungsband II Innsbruck 1888, S. 236 ff.) die geschichtliche Forschung über die *Usatici* eröffnet hat. Seither haben sich besonders Guillermo de Brocá, *Historia del derecho de Cataluña*, Barcelona 1918 und Balls Laberner um diese Fragen verdient gemacht (Nachweise weiteren Schrifttums in meinen Studien zur Rechtsgeschichte der Gottes- und Landfrieden in Spanien, Heidelberg 1933, S. 41 f.).

Balls Laberner, *El problema de la formació dels Usatges de Barcelona*, *Estudis d'història jurídica*, Barcelona 1929, S. 57 ff., will 7 Schichten unterscheiden:

1. Die *Usualia*, das älteste Kernstück, auf das wir noch zurückkommen werden;
2. Bestandteile, die einer Konstitution Raimund Berengars I. von etwa 1060 entstammen;
3. eine Schicht von Gottesfriedenssätzen, die auf die Gottesfriedensaufrichtungen von Barcelona 1064, Tulujas II 1065 und Gerona 1068 zurückgehen;
4. die *Usatici* von 1068;
5. die erste Zusammenfassung der *Usatici* unter Anfügung der Prologe;
6. Einfügungen aus der *Lex Visigothorum*, dem *Breviarium Alaricianum*, aus den fränkischen Kapitularien, den *Exceptiones Petri* und aus den Schriften des Ivo von Chartres;
7. königliche Gesetze aus der Zeit der Könige Alfons I. und Peter I.

Seine abschließende Form erhielt das Gesamtwerk in der Zeit der ersten systematischen Kompilation der Konstitutionen von Katalonien 1413; aber schon im Anfang des 13. Jahrhunderts war der Rechtsstoff im wesentlichen beisammen.

Was hier zum Abdruck kommt, sind in der Hauptsache nur die nach Balls Laberner um 1058 aufgezeichneten *Usualia*. Schon Ficker (S. 258) hatte ausgesprochen, daß die *Us.* 4—60 im wesentlichen eine einheitliche Schicht darstellen. Dem stimmt Balls Laberner zu. Nur will er davon ausgeschlossen haben

die Uf. 16 (entstammt wahrscheinlich der Konstitution von 1060), 27 und 60 (wahrscheinlich aus der Konstitution von 1060) und einige Interpretationen und Glossen in Uf. 9, 21 und 45. Ferner ergibt sich, wenn man Uf. 58 und 59 zwischen Uf. 20 und 21 einstellt, und wenn man sich Uf. 23 zwischen Uf. 28 und 29 eingefügt denkt, eine ziemlich klare, systematische Gliederung. Es behandeln nämlich Uf. 4 Absatz II, 5—20, 58, 59, 21, 22 die Bußen für Missetaten (I), Uf. 24—28, 23 und 29 das Verfahrensrecht, besonders die *firma directi* (II), Uf. 30—48 handeln von den Verpflichtungen der Vasallen gegenüber den Herrn und den Rechtsmitteln des Herrn gegen Verrat und Unrecht des Vasallen (III), die Uf. 49—57 endlich befassen sich mit Eidesrecht (IV). Uf. 4 Absatz I ist eine Einleitung für die *Usualia*. Uf. 3, das wahrscheinlich die Vorrede zur Reihe von 1068 bildet, ist nach der Vermutung von Ball's Taberner (*Estudis* S. 65) ebenso wie Uf. 1 und 2 bei der ersten Zusammenfassung (Schicht 5) eingefügt worden.

Die Ausgaben, die wir vom lateinischen und katalanischen Text in der *Ufatici* besitzen, sind sehr zahlreich (Übersicht bei Brocá S. 186 ff., dazu jetzt noch die Ausgabe einer Handschrift eines katalanischen Textes durch Josep Rovira i Ermengol, *Usatges de Barcelona i Commemoracions de Pere Albert*, Barcelona 1933); sie bieten stark abweichende Anordnungen und verschiedenartige Textformen. Hier wurde der lateinische Text der Ausgabe von Ramon d'Ubadal und Ferran Ball's Taberner, *Usatges de Barcelona*, Barcelona 1913, zugrunde gelegt, die übrigens auch fortlaufend einen katalanischen Text bietet.

Nach dem oben Ausgeführten schien es nicht mehr notwendig, innerhalb der Gruppe der *Usualia* aus Gründen der inneren Zusammengehörigkeit Umstellungen vorzunehmen und deshalb die überlieferte Anordnung zu opfern. Dagegen dürfte es angebracht sein, noch einiges zum Verständnis des Inhalts zu sagen.

Wie die späteren Bestandteile der *Ufatici*, zeigen schon die *Usualia* die straffe, landesherrliche Gewalt des Grafen und Markgrafen von Barcelona, der sich übrigens nur selten mit diesen

Titeln bezeichnet (Uf. 3 und 25), sonst aber als princeps und vor allem als potestas (Brocá S. 207 Note 1). Das mag damit zusammenhängen, daß einerseits die staatsrechtliche Verbindung mit dem Frankenreiche noch nicht förmlich gelöst war (vgl. Helfferich S. 387 ff.) und andernteils doch solche fränkische Oberherrschaft ihre innere Berechtigung verloren hatte, seitdem die Grafen von Barcelona allein mit den äußeren und inneren Aufgaben ihres Landes fertig werden mußten. Unter den Fürsten stehen die Vizegrafen, in deren Rahmen dem Vizegrafen von Barcelona als dem Stadtkommandanten eine eigenartige Stellung zukommt. Waren die Vizegrafen Vasallen des Fürsten, so scheinen die comitores mehr hohe Verwaltungsbeamte gewesen zu sein. Jene großen Lehensträger, die nicht zugleich Vizegrafen waren, heißen Vasvessoren; mit den comitores und Vizegrafen zusammen bilden sie die Schicht der Magnaten.

Lehrreiche Einblicke in den politischen und rechtlichen Aufbau des Prinzipats gewähren uns besonders die lehenrechtlichen Bestimmungen der Uf. 30—48. Hier fällt auf, daß ein germanisches Wort *hausi(a)* = Bosheit, List, Betrug als Sammelbegriff für die Fälle des Lehenverrats, der Felonie dient (Uf. 40).

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.